

van Collen tho Bunne III, van Bunne de Belle langs wynte  
tho Brumwylre III, van Brumwylre biss tho Lechnich vnd tho  
Zulpte oick III, van Zulpte vnd Frysen tho Gymnich thoe  
vnd tho Bodeborn tho III, van Frimestorpe tho Bodeke tho,  
dartho dat Sticht van Collen gebrandt biss tho Drfey VI Wyle  
Wegs. — Summa XXX Wyle.



### III.

## Historie der Stadt Werl.

Von

Hermann Brandis;

Erbfänger und Bürgermeister daselbst.

1673.

Der Verfasser dieser Geschichte wurde zu Werl am 19. Juli 1637 geboren.<sup>1)</sup> Seine Familie gehört zu den Erbfängern und scheint anfangs Zeliol geheissen, später aber ihren jetzigen Namen dem früheren zugefügt zu haben; denn in der Verleihung-Urkunde des Erzbischofs Friedrich III. über die Werler Salzwerke an die dortigen Sälzer v. 1382, kommt kein Brandis sondern nur „Gotscale Seiliole“ unter den Sälzern vor. Eben so 1395 als die Erbfänger ihre Gewohnheiten und Rechte, worüber ihnen die früheren Briefe entkommen waren, neu bekundeten.<sup>2)</sup> In den Jahren 1487—1491 war „Gert Zeliol genant Brand nu tor tyt rychter to Werle.“<sup>3)</sup> Später schrieb sich die Familie v. Brandis gut. Zeliol.

Hermann Brandis wohnte in der Nähe des Schlosses, dem Schüngelschen Platze gegenüber, auf derselben Stelle, welche nachher der Bürgermeister Threll von einem geistlichen

<sup>1)</sup> Seiberg weiff. Beiträge zur deutschen Geschichte I. S. 103. Die Lebens-Nachricht, welche v. Steinen Quellen der weiffäl. Geschichte S. 144 von ihm mittheilt, ist irrig auf ihn bezogen, da sie vielmehr, wie v. Steinen in der Vorrede berichtend selbst bemerkt, ein anderes Mitglied der Familie, nämlich Caspar Zeliol gut. Brandis betrifft, der am 1518 zu Werl geboren und 1600 als fürstbischöflicher Kammer-Director in Würzburg gestorben ist; Er soll mehrere genealogische Deductionen nachgelassen haben, von denen jedoch weiter nichts bekannt geworden. —  
<sup>2)</sup> Seiberg Urf. Buch H. Nr. 860 u. 891. — <sup>3)</sup> Daselbst III. Nr. 993.

v. Benbitt, der sie durch seine Mutter, eine Tochter Hermanns geerbt, angekauft und in den Jahren 1746 und 1747 mit einem schönen Hause bebaut hat. Hermann war Bürgermeister zu Werl und schrieb als solcher<sup>4)</sup> im Interesse seiner Vaterstadt 1672 eine auf urkundliche Belege gestützte Deduction, welche den Zweck hatte, ihre Rechte umfänglich darzustellen und dadurch für sie einen guten Eindruck bei dem französischen General Turenne hervorzubringen, der eben damals von Ludwig XIV. mit der Eroberung Hollands beauftragt, gegen den großen Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, den Verbündeten Hollands, durch Westfalen zu Felde zog. Letzter wähnend, daß der Churfürst von Cöln Maximilian Heinrich, den Durchzug der Franzosen nach Cleve hätte verhindern können, belagerte dafür Werl mit 10,000 Mann, wurde jedoch zum Rückzuge und noch 1673 zum Frieden von Boffem gezwungen.<sup>5)</sup> Es geht jenes aus einem Schreiben des Paderborner Schatzeinnehmers Friedrich von Stockhausen vom 29. Septbr. 1672 hervor, worin dieser dem Siegler zu Werl meldet, sein Herr, der Fürstbischöf (Ferdinand v. Fürstenberg) habe ein sonderliches Gefallen an der vom Bürgermeister Brandis erstatteten schriftl. Relation gehabt und ihm eröffnet, daß er bei dem General Turenne das gute Concept bestätigt habe; der Siegler möge dies den Brandis wissen lassen. Letzter arbeitete hiernächst die Deduction zu einer umständlicheren Geschichte aus und fügte derselben einen Auszug des ihm vom Siegler mitgetheilten Schreibens mit den vergnüglichen Worten bei: Gnadengedanken Ihrer hochfürstl. Gnaben zu Paderborn, gegen mich Dero vnderthänigst gehorsambsten Diener 29. Sept. 1672.

Den Todestag Hermanns haben wir nicht ermitteln können, weil die Werler Kirchenbücher unvollständig sind. Nur soviel geht aus ihnen hervor, daß er 1673 mit Theodor Papen

<sup>4)</sup> Der Recessus perpetuae concordiae von 1654 ist für Werl von Hermann Brandis vollzogen. Seiberh Urf. Buch III. Nr. 1047. Dies kann jedoch unser Hermann nicht wohl gewesen sein, weil derselbe damals erst 17 Jahre zählte und also schwerlich schon Bürgermeister war. —

<sup>5)</sup> Die Geschichte der Belagerung, ebenfalls von Hermann Brandis, werden wir in einem der folgenden Theile unserer Quellen mittheilen.

Bürgermeister war und daß er am 3. Dez. 1705 noch lebte; weil an diesem Tage seine Ehefrau, die sonst wohl Witwe würde genannt worden sein, als Pathe ein Kind aus der Taufe hob. Das Original-Manuscript der Brandis'schen Geschichte wird im Erbsälzer-Archive zu Werl aufbewahrt.

Obwol der eigentlicher Anfang der Stadt Werl und wer deren erster Urheber gewesen, noch zur Zeit eben nicht bekannt, Weilen dennoch die alte Sachsen nirgent lieber ihre sedes figiret, als wo Salzquellen sich eröffnet und also um diejenige Orthere, alsowo dieselbe entsprungen (indem sie selbige die höchste Gabe Gottes geachtet) sich gekempffet und gestritten und der Stärkerer den Schwächeren abgetrieben, wie Tacitus lib. 13<sup>to</sup> in fine his verbis meldet: eadem aestate (tempore scil. Neronis) inter Hermanduros Catosque (welche die Meßner und Heßen gewesen) certatum magno praelio dum flumen gignendo sale foecundum et conterminum (dieses solle, wie man dafür haltet, das Salzwerck an der Werra, nun noch zu Allenborff in Heßen, betroffen haben) vi trahunt super libidinem cuncta armis agendi, religione insita, eos maxime locos propinquare coelo, precesque mortalium à Diis nusquam propius audiri. Inde indulgentia numinum, illo in amne, illisque sylvis salem provenire, non ut apud alias gentes, eluvie maris arescente unda, sed super ardentem arborum struem fusa contrariis inter se elementis igne atque aquis concreta.

Und dan unlängbar, daß zu besagtem Werl die stärkist undt reichste Salzquellen hervor bringen, welche noch de praesenti sichere Familien daselbst, welche vermög derer Deductionen, von den alten Sachsen herzustammen angeben, besitzlichen inne haben, daß dergleichen zwischen dem Rhein und der Weser nit zu finden.

So haltet man dafür, daß selbige Salzbrunnen (als eine sonderbare von Heßden und Christen hochgeachte Gabe Gottes) mit der Zeit zum Corpore einer Statt (die anfangs Werlaon,

nachgehends Werlah auch Werliz, wie die Historien melden, nunmehr aber Werll genennet wirdt) den ersten Anlaß gegeben haben.

769. Ob nun aber zu Zeiten Caroli Magni, als derselbe ab ao. Christi 769 bis 804 dieser Orter zu thun gehabt, obgmte. Sachsen zu überwältigen vnd zum Christenthumb zu bringen, dies gte. Werll schon eine Stadt gewesen oder wannnehe nachgehends darzu gerathen, muß man dahin gestellet sein lassen. Unterdessen dannoch ist dieses gewiß, daß schon bey Zeiten 919. Henrici aucupis, der ao. Christi 919 zum römischen König erwöhlet, dieß Werle nit eine geringe, sondern eine von den vornehmsten Stätten gewesen; dan Crantzius Saxon. lib. 13, C. 7 meldet his verbis: Rex Henricus tum (nemlich als die Ungern selbige Lande überzogen hatten) erat in praesidio Werlaon, urbis tunc praecipuae, rudique militi quem habebat, non satis fidit adversus insolentissimam et ferocissimam gentem.

931. Urbis tunc praecipuae saget Crantzius; Es muß auch etwas gewesen sein, weilen allerhöchsigtr. König darinnen so offters sich aufgehalten, daß sie auch der Zeit civitas regia genennet worden; dan also findet sich in deme, eßliche Jahren hernacher, von darauß der Abtch Werben an der Ruhr gegebenen privilegio, in fine finali: datum. 7. Cal. Martii ao. incarnat. Dni. 931, ao. regni 1<sup>mi</sup> Henrici, 13<sup>to</sup> actum in Werlah civitate regia; gestalt auch biß daher noch die Gedechtniß aldaß verplieben, daß dar Endtß der Stadt, wo dhamaß der königlicher Hoff gewesen, eß noch in der Königsstraßen genennet wirdt; die Höhe auch außer der Meßster Pforten, also dhomaß daß Heerlager gestanden, den Rahmen am Herrensperge, biß auff heutigen Tagh behalten.

Daß nun deme also wirdt mehrers bestättiget durch Johannem Werdenhagen de rebus publ. Hanseaticis part. 3, C. 5, daß er sagt: Werlitz vero sine dubio est Werla, diocesis Coloniensis. (Widechindo et Gobelino in Cosmodromio: Werlaon, Urspergensis cum aspiratione Werlah) huc tempore impressionis Hungaricæ, alibi intutus, decedit Henricus aucups, ut Widechindus et alii docent. Hermannus Hermes

in fascic. juris publ. saget auch Cap. 29 §. 41, in hoc districtu (Arnsbergensi) sita est Werla, inter Lippiam et Ruram, huic magis vicina, quo Cæsar Henricus, ut ab Hunnorum incursibus tutus esset, se recepit.

In Monumentis Paderbornensibus fol. 129 findet sich beßgleichen mit diesen Worten: Ita Hungari, Hunnorum progenies, inde a Ludowici III. et Conradi I. imperio assueti, flamma ferroque interiorum Germaniam depopulari, Henricum aucupem Germaniae regem exercuerunt, qui nusquam tutus, in praesidio urbis Werlaon (quae nunc Werla ditionis Coloniensis in Westphalia oppidum) Hungarorum impetum declinavit.

936. Anno 936 starb Kaiser Henricus conductus aucups; deme folgte Otto magnus, welcher, als die Ungern selbige Öhrtere nit verlassen wollten, sondern dieß auf Dortmund hineintragen theten, dieselbe verfolgte vnd bergestalt zertrennete, daß er nit alleine gte. Statt, sondern auch daß ganze Landt von denen wütenden Fehenden erlebte; vid. Brun. in theatro urbium.<sup>6</sup>) Aber ao. 973 starb Otto 1<sup>mus</sup>; deme succe- 973. birte Otto secundus vnd demselben Otto 3<sup>mus</sup>, conductus mirabilia mundi, welcher, ut habent annales Sethi Calvisii ad ann. 994, non tantum in Saxonia aulae suae sedem habere voluit, sed etiam, ut subditorum suorum benevolentiam sibi conciliaret et in Westphaliam eam transtulit, statumque subditorum suorum et urbium diligenter inquisivit et ubique propter clementiam et sapientiam bene audivit. Er starb aber anno 1002.<sup>7</sup>) Deme folgte Henricus Bavarus, der auch 1002. heilig genennet wirdt vnd mehrentheils zue Dortmund seine Residenz, daselbsten auch, wie Gobelinus fol. 211 bezeugete, einen stattlichen Reichstag gehalten. Dieser üblichster Kaiser hatt auch anno 1013 ein Zeitlaugh zue Werlle sich aufge- 1013.

<sup>6</sup>) Ao. 937, 11 Kal. Julij Otto I. in Werlaha benefacit Hamburgensi Ecclesiae. vid. privilegia Hamburg. ap. Meibomium post notas ad Widekindum Corbejensem pag. 116, — ao. 946, 1111 Nonas maias Otto I. in Werlahon benefacit Gandersheimensi Abbatissae vid. Meibom. l. c. p. 119 et 120. Alte Marginal-Bemerkung. — <sup>7</sup>) Ao. 1002 Werlae fuit celebris conventus principum Saxoniae de rege in locum defuncti Ottonis III. eligendo deliberantium. vid. Chronic. Dithmari Epi Meraburgensis. Lib. V. Alte Marg. Bemerk.

halten,<sup>9)</sup> testante chronico Dithmari Lib. 6, p. 18, in proxima quadragesima rex (Henricus) ad Werlas veniens diu cholica passione ibidem infirmatur et multa per visionem sibi revelata sunt. Demnach ist er alda aufgebrochen umb sein Ostern zu Paderborn zu halten. vid. Broweri scholia ad vitam S. Meinweri Num. 22.

1027. Eben dergleichen meldet auch dieser Browerus soc. J. in selbiger Beschreibung, daß Kayser Conradus, der anno 1025 Henrico succedirte,<sup>9)</sup> in seiner Rückreise von Rom, von dannen er ao. 1027 in Begleitung des heil. Meinweri, die kaiserliche Cron geholet, alda zu Werle eingekehret, his verbis: proxima dominica regressus ac pervasa circumquaque potestative ea regione, in pace repatriavit et nativitatem S. Joannis Baptistae novus imperator in Werle celebravit.

In diesem Standt ist Werle gewesen à tempore Caroli magni, wie abzunehmen, da dieselbe ao. Christi 919 also floriret, daß König Henricus auceps der Zeit sein refugium dahin nehmen, auch Kayser und Könige daselbst einkehren können, biß ad tempora des letztern sächsischen Fürsten Henrici Leonis. Dieser Henricus Leo wahre so mächtig, daß er sagen können, zwischen Elb und Rhein ist alles mein; aber er mißbrauchte sich solcher Macht und wolte allen so voll geist- als weltlichen Fürsten, wie auch in specie dhamahligen Erzbischoffe undt Churfürsten zu Coellen, Philippo ab Heinsperg die Statt Coest sambt deren Würde abzwacken. Turmatim itaque saget Hamelmannus omnes, tam ecclesiastici quam saeculares principes, regionum domini ac civitates in vnum Henricum Leonem conspirarunt et hostilia multa in eum tentarunt; sed cum parum proficerent, erat enim ejus potentia major, quam ut ei possent resistere, sic eum unanimi querela ad Fridericum imperatorem deferunt, itaque ab ipso anno 1180 in comitiis Wirthenburgicis proscribitur et damnatur, omnique plane ditione exiit. Worauff dan, als die eingezogene Lande

<sup>9)</sup> Ao. 1013, V. Non. Martij S. Meinwerco Epo. Paderb. et VI. Non. mart. S. Bernwardo Epo. Hildesiensi Werlis existens S. Henricus rex diversa dedit diplomata. Alte Marginal-Bemerkung. —  
<sup>9)</sup> Conrab II. wurde 8. Sept. 1024 zu Mainz gekrönt.

1180. unter die, umbs Reich wol meritirte Fürsten vertheilt wurden, auch der Zeit die Fürstenthumber Westfalen und Engern, darinnen mehrglte. Statt Werl in extremis Angariae gelegen, höchstglt. Erzbischoffen und Churfürsten zu Coellen, Philippo ab Heinsberg, eo quod ob honorem imperialis coronae promovendum et manutenendum, nec rerum dispendia nec personae formidavit pericula (wie die bey Cines Hochw. Thumb-Capitulß zu Coellen Archiv wollbewahrte kaiserliche Bulla herüber mitt mehreren nachführet) dem Erzbistfft Coellen beigegeben und ewiglichen incorporiret. Daß also diesennach mehrhöchstglt. Erzbischoff Philipp und alle dessen churcölnische Nachfolgere, Herzoge zu Westfalen und zu Enger sein und bleiben.

Ob nun bey dieser Mutation auch zu besagtem Werl etwas Veränderliches mit vorgelauffen, weiß man ehgentlich nit; nur daß wie die Statt Rüden vhracters hero eine der vornehmsten Stätte mit gewesen, also auch daß vor und nach, viele Abtliche und Ritterbürtige daselbst sich niedergeschlagen, wie dan nit weniger zu Werle auch geschehen, beyde diese Stätte der Zeit, wie auß dem Verfolg abzunehmen sein wirdt, auf einerley Recht fundiret worden.

So viel aber in specie daß werlische Statt-Regiment betrifft, bestehet dasselbe aldaß zur Halbscheidt auß denen daselbst zum Salzwesen interessirten alten Familien die vulgo Sälzere genennet werden undt nach besage höchstgültiger Zeugnisse mit denen vorahn gedachten Salzbrunnen, ob bene merita, ewiglich begnadet. Woher aber und von Weme anfänglich, solle sich nit vbel schicken diesen Werlischen Geschichten, indeme es für eine besondere Gabe Gottes des Dyrtes zu achten, mit einlauffen zu lassen, wie dan auch folgen wirdt. Die andere Halbscheidt aber besagten Statt-Regiments, bestehet auß den geschicktesten Männern der andern habilitirten Ämbtern daselbst; jedoch also daß es alternatim umgöhe, als nemlich wan dieß Jahr die Sälzere in regimine gestanden, daß andere Jahr die Ämbtere succediren und ihr Jahr (unterdessen gleichvöll einer bei dem andern stehet und des Orts Bestes conjunctim versehen)

ebenmäßig auch aufhalten; wie es dan in heutigen Tag damit noch also continuiret wirdt.

1187. Unterdeßen aber starb Erzbischoff Philipp ao. 1187 vnd succedirte Erzbischoff Adolphus, zu dessen Zeiten der weißer Orden des heiligen Norberti zu Werll eingeführet, gestalt ao. 1196 die Gebrüdere Godtfridt vnd Henrich Grafen von Arnspurg die Hauptkirche zu Werll (welche an herrlichem Gebäw [nur daß der Thurn nit außgeführt] wie auch trefflichem Geläutte vnd ordentlichem Gottesdienste, fast keiner in der Nähe weicher) sambt deren zugehörigen Rehten, an das damalen newlich noch ao. 1170 gestiftes Closter Webdinghausen,<sup>10)</sup> vmb selbige Kirche forterhin mit frommen Priestereu zu besetzen, vbertragen; maßen dan solche Donation Erzbischoff Adolff vnlengsten darauf his verbis bestettigte: Ego Adolphus dei gratia u. s. w.<sup>11)</sup> Gleich nun diese Kirche eine von den elstisten Hauptgebäwen selbiger Statt Werle ist, dauon zwar noch zur Zeit nit am Tage, wer deren erster Fundator oder Erbauer gewesen, nur daß hie vnd dort aufgeschawene Leuen in der Quadersteinen Mauerwercke sich finden, welche in Chronico Kleinsorgij ad ann. 1163 auf die alte Sächsische Herren gedeutet werden,<sup>12)</sup> darauß abzunehmen, daß diese Kirche mehr

<sup>10)</sup> Erzbischof Philipp bestätigte 27. Febr. 1173 die Stiftung des Klosters Webdinghausen. Seibertz Urk. Buch I. No. 63. — <sup>11)</sup> Hier folgt ein Auszug der Urk. Erzbischof Adolfs I. v. 20. Aug. 1200, welche in Seibertz Urk. Buche I. No. 112 vollständig abgedruckt ist. — <sup>12)</sup> Das Alter der Pfarrkirche zu Werll steht urkundlich nicht fest. Im J. 1662 forschte zwar eine besondere Commission, deren Verhandlungen noch vorliegen, mit allem Fleiße nach älteren Nachrichten über die Erbauung der Kirche, aber ohne Erfolg. Nur soviel wurde durch sachverständige Maurer ermittelt, daß die in den Spitzgewölben angebrachten Schlußsteine, welche die Wappen mehrer Familien enthalten, nicht in späterer Zeit haben eingesetzt werden können. Da nun Kleinsorgen in seiner weiff. Kirchengeschichte II. 53 der Meinung ist, die Kirchen u. sonstigen alten Gebäude zu Soest, Brilon, Werll u. worin Löwen zu sehen, seien zur Zeit Heinrichs des Löwen, der um 1163 in der Burg zu Braun-schweig einen ehernen Löwen aufrichten lassen, gebaut worden, so hat man daraus Schlüsse für das Alter der Familien gezogen, deren Wappen in gedachter Art zu Werll angebracht sind. Solche Schlüsse scheinen jedoch eben so problematisch, als die Annahme Kleinsorgens; denn im 12. Jahrh. führten Ministerialadelige und Bürgerliche noch keine Wappen; auch weisen die Bauformen der Werler Kirche auf das 14. Jahrh. hin. Läßt die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 254. Es sind übrigens zwei Löwen in der Kirche zu Werll ausgehauen; der eine im nördlichen Seitenschiffe

dan 500. Jahre aldaß schon gestanden vnd laut Notariat-Scheines dieses darinnen zu sehen, das theilß derjenigen Benefactoren, welche bei erster Erbauung die Gewölbere in diese Kirche gegeben, oben in den Schlußsteinern 2 $\frac{1}{2}$  Fuß in diametro haltent, ihre Wapffen vnd Insignia zum pfeibenden Gedechtniß erkentlich genug aufshawen lassen vnd dan darunter auch in der Reihhe, negst dem Chor oder hohen Altar zu oberist in dem ersten Schlußsteine der gulbener Reichsapffel vsm schwarzen Felde, sambt der Sälzereu annoch gewöhnlichen Wapffen-Zeichen, wie auch ober dero, vnter diesem Gewölbe fundirtem Altare ahn deme mehrer kaiserliche Gnadenzeichen, vmb anzudeuten, woher sie Anfangs die Priuilegia ihrer Saltgerechtigkeit erhalten, vor Augen gestellt vnd wie weniger nit für Augen, in selbiger Reihhe oder Ordnung ihnen die von Pfelen vndt andere abliche Familien an offenen Plätzen in so thawerhaftten steinernen Monumentis die Vorstelle gegönet. So ist anders darauß nit abzunehmen, als daß schon der Zeit für fünffhundert vnd mehr Jahren, sie Sälzere aldaß zu Werle die Eltisten gewesen sein müssen. Wie dan auch, als ihnen mit der Zeit ihre vornembste Brieffschafften durch Feners Unglücke abgangen, Kayser Sigismundus dauon deutlicher Zeugniß giebet mit diesen Worten: Wir Sigmundt von Gottes Gnaden u. s. w.<sup>13)</sup>

Deme nun allen aber sey wie ihme wolle, wie getrew diese vilgte. Statt Werll vnd deren incorporirte Einwohnere sampt vnd sonders, nachdeme sie bergestalt durch sonderbare Verhengnisse Gottes, vnter vnd mit der vbrigen Landschaft des Fürstenthumbß Westfalen vnd Engern einmahlen an vnd zu dem Erbstift Cöllen kommen, zu demselben sich gehalten, daß auch desentwegen von denen churcöllnischen Erzbischoffen vnd Landtsfürsten, sonderlich geliebet, gestalt solches wehßen nit alleine des heiligen Engelberti, der anno 1215 an der

Chur vnd Erbstift succediret sondern auch Erzbischoffen Con-

an einem Strebepfeiler des Thurms unter der Orgel, der andere an einem Pfeiler der Sakristei.  
<sup>13)</sup> Es folgt ein Auszug der Urk. Kaiser Siegmunds v. 13. Mai 1432, welche in Seibertz Urk. Buche III. No. 930 vollständig abgedruckt ist.

1246. radi selbiger Statt Eingefessenen ggft. gegebene Contestationes und Diplomata mit mehrern auß, davon daß letztere, weilen des h. Engelberti Brieff in dem Brande, dessen Kayser Sigismundus oben gedencet mit abgangen, also lautet: Conradus dei gratia u. s. w.<sup>14)</sup>

1261. Item Erzbischoff Engelbertus der ao. 1261 am Erzstift succediret, zeugete auch de pura et constanti fide Werlensium und bestetiget, daß dieselbe vndt die von Räden einerlei Recht und Privilegien genießen sollen, mit diesen Worten: Engelbertus dei gratia u. s. w.<sup>15)</sup>

Vndt wie nun dieser löblichste Successores, einer nach dem andern, laut abgegebener ggstr. Documente, eben dergleichen bezeugen, mögte einer fragen, wie dan bey solchen continuirenden Landtsfürstlichen Gnaden, mehrglte. biß daher so woll florirte Statt, in solchen Zustandt, wie sie dazeto zu sehen, gerathen? Auß folgenden Geschichtserzehlungen wirdt es vmbstentlich zu vernehmen sein.

1273. Anno 1273 als Erzbischoff Sigfridus de Westenburg, in der Ordnung der zehender Churcölnischer Herzog vber Westphalen und Engern, succedirte und nach Lauth des Chronici Kleinsorgij<sup>16)</sup> mit Graff Euerhard von der Marck, als Fehende der Kirche zu Eöllen, in Streit und Krieg geriehte und in demselben von Graffen Adolph von Berge, der es mit gltn. Graff Euerhard zuhielte, in einer Feld-

1288. schlacht gefangen, sogar auch in solchem Gefängniß sieben Jahr lang gehalten wurde,<sup>17)</sup> hatte gltr. Graff von der Marck so viell mehr Zeit vndt Raumb, dieß Fürstenthumb Westphalen und Engern, dem Erzstift Eöllen zustendig, fehendtllich zu vberziehen; wie er dan auch viele Plätze und Schlößer darin eingenoßmen; gewanne vnter andern auch, auß Mangel des Entsatzes die Statt Werll, zerstörte dieselbe

<sup>14)</sup> Die hier folgende Urkunde Erzbischof Conrads vom 12. Juli 1246 ist vollständig abgedruckt in Seiberz Urk. Bude I. No. 246. — <sup>15)</sup> Die Urkunde Erzbischof Engelberts II. v. 25. Febr. 1271 in Seiberz Urk. Bude I. No. 352. — <sup>16)</sup> Kleinsorgen Kirchengesch. II. 181. — <sup>17)</sup> Erzbischof Siegfried II. Graf v. Westenburg gelangte 1275 zur Regierung. Er wurde in der Schlacht von Woringen 1288 gefangen und sieben Jahre lang vom Grafen v. Berg, immer als Ritter im Harnisch, in der Gefangenschaft gehalten. Büsching Ritterwesen I. 227.

und machte die Mauren und Gräffen der Erde gleich; wie dessen Leuoldus de Northoff in Chronico Marchensi ad ann. 1288 his verbis gedencet: deinde comes Euerhardus de Marcha eodem anno oppidum Werle obsidet ad deditionem compellit, muros et fossata solo coæquat.<sup>18)</sup> 1288.

Aber sobald (fähret Kleinsorgius in seinem Chronico fort) er hochstglt. Erzbischoff Sigfrid der Gefängniß erlebiget, hatt er die zerstörte Stätte und Schlößer wiederumb repariret und an seinen Fehenden und dem Lande von der Marck sich männlich gerochen und sonderlich an dem Graffen von Berge, den er wiederumb gefangen bekommen und sogar biß in dessen Todt in essender Gefängniß behalten.

Dem allem seh nun wie ihme wolle, durch diesen bitter fehend-nachbarlichen Krieg und Zerschleiffunge ist diese zuvor herrliche Statt, welche Kayser und Könige mit ihrer Einkehr beehret, auß all ihrem Flor gebracht, all ihrer Zierde beraubet und gleichsamb zu einer Wüsteneh gemacht. Wie es aber den Märckischen darüber ergangen, werden dieselbe in ihren Chronicis auch ungezweiffelt zu finden wißen.

Zwar hat Erzbischoff Sigfrid dhamahligen westphälischen Statthälter oder Landtrosten Hunolten von Plettenbergh ggft. angeschaffet, daß er die Statt Werll mit Zuthun derselben, wiederumb besestigen solte, wie auch geschehen. Ein großer Theill aber langs dem alten Graben, da es noch in der alten Statt oder altem Keller heißet, gleich auch, wan etwa tieff der Endes gegraben wirdt, die alten Mauren in der Erden heutiges Tages sich noch finden, schier die vorige halbe Statt ist daraußen gelassen und die Ring-Mauer (vmb der Wasserspringen, welche dabewor sunsten in meditullio ciuitatis gelegen gewesen, zu den Gräffen desto besser sich zu bedienen) so viell enger numehren von der also noch geneneter newer Pfordten biß an die Melxter Pfordte eingezogen worden.

Darauff aber, etliche Jahr hernacher (ao. 1321) dieses 1321. erfolgete, daß, wie der einer Salzbrunnen, wegen der vieler

<sup>18)</sup> M. vergl. Ulrich Berne, oben S. 29.

vmb denselben süßspringender Waßerquellen, durch diese Occasion mitt in die Stattgräffen gezogen vnd vnter Waßer gesezet worden, also tempore archiepiscopi Henrici de Virneburg dessen Statthalter oder Landtrost in Westphalen Graff Robbert de Virneburg an selbigen Salzhbrunnen, in Meinung ob solte derselbe dem zeitigen Landtsfürsten oder Erzbischoff zustendig sein, die Handt anlegte, die Sälzere aber hingegen den Mißverstandt beschienen, hatt derselbe chursl. Statthalter vmb zu bezeugen, daß der Landtsfürst nit gemeinet, jemanben Intracht zu thuen, also auch andern kein Anlaß darzu zu gieben, ihnen Sälzeren folgendes Testimonium zwar klar vnd deutlich genug, mitgetheilet: Nos Robertus comes de Virneburg u. s. w.<sup>19)</sup>

1321.

Unterdesen, da bey Continuation vorgltr. schwerer Kriegs- unruhen, daß platte Landt gang vnicher vnd diese Statt, obwoll so viell enger, numehr aber desto sicherer wurde, zohen sich die Abliche vom Lande, sonderlich so viell deren an vnd zu dieser Vorch gehöreten (wie sie dan auch Vorchmanß vnd Vorchlude genennet wurden) zur Statt hinein, beschwerten sich aber, auß Vorschützung habender Freyheit, zu dennen zur Zeit vorfallenden Statlasten oder auch vom Rathauße Ziehll oder Maß zu empfangen, darauß dan endlich Irrungen vnd Zweyspalten entstunden, welche zue Zeiten vorhochstgltm. Erzbischoffen Henrici de Virneburg ao. 1326 in festo palmarum, laut vferichten ewigen Vergleichs, vf folgende Weise transigiret vnd abgethan wurden, daß nemlich die wollbornen Lude (sunt verba ipsius recessus) mit dem Rahte vnd Gemeinheit der Statt, wie sie darinnen gesehen, einweldig geworden, mit Ahden vnde mit Kofften allermaßig bey dem anderen zu bliesen, also Borgere zu Rechte thun sollen, also auch sie wollborne Lude vmb Eintrachtigkeit vnd Freundschaft to erhalten, wachen, lumen vnd dienen solten vnd wolten wie andere Borgere; dan auch wan man einen Schay vber die Statt setze, daß dan die wollbornen Lude von ihrem Gute, daß sie binnen der Statt hatten, vff jede Mark so viell geben vnd beischieffen solten vnd wolten, als die andern Burgere von

1326.

<sup>19)</sup> Die Urk. des Marschalls Rob. v. Virneburg v. 21. Mai 1321, in Seiberß Urk. Buche II. Nro. 582.

dem Jhrem; daferne aber dieser oder auch anderer, der Zeit verglichener Puncten halber wiederumb Streit entstehen solte, daß dan zwo gefohrne von den wollbohrnen Luden solchen Streit binner dem Tage, daß man sie daß wißen ließe, entscheiden vnd aufrichten solten, sunsten aber da solches binner dem Tage nit geschähen könnte, der Raht des andern Tages den Streit nach der Statt Rechten entscheiden vnd aufrichten solte. Hierüber vnd angewesen (damit man sehe, wie aufricht- vnd bestendig die Alten bis Orts ihre Sachen gemacht) an Seithen dhamahliger Vorch- oder wollbohrner Lude: Wilhelm v. Vffelen, Gerwin v. Tünnen, Henrich Roest, Thonnes von dem Blomenballe, Wilhelm Blecke, Herman Vorcholte von Holtumb, Cuert v. Andopen, Elmerich v. Schaphusen, Johan de Schriure, Johan v. Büreke, Tomiß Kortere, Ludowich v. Vffelen vnd Johan syn Broder, Ludeke v. Probstingf vnd Frederich syn Broder, Fredrich v. Borbene, Richardt Kerckhoff, Godeke v. Verdind vnd Dietherich syn Broder; wie dan auch (die dho Burgermeistere wahren) Her Dietherich v. Hollinghoffen vnd Henrich Prosekese vnd vbrige des Rahtes vnde vortmehr de allinge Statt.<sup>20)</sup>

Nachgehents ao. 1346 zu Zeiten Erzbischoffen Walrami entstunden auch, der hinc inde fallender Erbschafften halber, Mißverstentnißen vnd Differentien zwischen der benachbarter Statt Soest vnd der Statt Werll indeme zu geltn. Soest Herbringens, daß nit alleine die Söhne sondern auch die Töchtere, dahige Saltgerechtigkeit erben, daß aber zu Werle nit also gehalten wirdt, sondern seint zu dahigem Saltwesen ex singulari priuilegio die Söhne nur allein interessiret, so pliebe es gleichwoll endtlich dabei, daß zwar alle Erbschafften, auch daß Geradt vnd Hergeweide (welches von den alten Sachsen herrühret) mit eingeschloßen, der Saltbrunnen oder Saltgerechtigkeit aber an Seiten Werll, so niehmalen vnter andere bürgerliche Gütttere vermischet, sondern je vnd allezeith absonderlich berechtiget gewesen, außbescheiden im vbrigen aber alleß hinc inde außgefolget werden solte; wie darüber folgender

1346.

<sup>20)</sup> Die Urk. vom 16. März 1326 vollständig in Seiberß Urk. Buche II. Nro. 617.

Bergleich auffgerichtet: Vniversis et singulis nos proconsules, consules u. s. w.<sup>21)</sup>

1370.

Anno 1370 wurde Graff Frederich von Sarwerden Erzbischoff vnd Churfürst zu Cöllen; bey dessen Zeiten zu Werle allerhandt Irrungen wie auch Verenderungen vorkamen, indeme 26 Jahr davor, ao. 1356 Carolus quartus römischer Kayser den Churfürsten des Reiches vmb dieselbe sich obligirt zu machen, inter alia regalia auch die salinas in ihren Landen, tam inventas quam inveniendas, ewiglich conferiret vnd daher zu Zeiten Kayfers Wenceslai, da es nach laut der Historien wunderbarlich im Reiche daher gieng, höchstl. Erzbischoff Frederich Anlaß nahm, die beide werlische Salzbrunnen so woll in der Statt als auch in dero Graben gelegen, die sonst, wie obgt., den Sälzern daselbst erb- vnd alleinig zustunden, nunmehr erbstiftlich zu erlehren vnd forterhin mit dem Zehenden ewiglich zu belegen, darin dan damahlige Sälzere, welche noch derzeit in 25 Stemmibus oder Familien bestunden, so viell gehorsambster sich schicken musten, als danoch sie vnd alle dero manliche Nachkommen, bey beiden Brunnen, laut darüber sub dato 1382 den 14. Jan. absonderlich auffgerichteten recessus als Erbsälzere einen als anderen Weg, ewiglich bestätigt wurden.

1382.

Sobald nun dieses abgethan, griffe Erzbischoff Frederich, bei damahlig persönlicher Anwesenheit, auch zu andern Stattgebreden. Dan nit ohne, wie vnter obgte. Hauptdifferentien auch zwischen den Sälzern vnd vbriger Burgerschaft, in pto. der Schatzungen, wie auch ob den Sälzern vber Saltzplatzsachen ein absonderlich aygenes Gericht competirte vnd sonst die jährliche Rahttswahl betreffend, Streitigkeiten eingerißen, suchte Erzbischoff Frederich nun vmb so viell mehr, weilten sein vnd des Erbstiftes westpälisches Interesse an dem Orte mit angewonnenem Saltzgehenden nit weinigh verbeseret, desto mehr die Statt Werll in Einigkeit vnd gutem Vertrauen zu erhalten vnd nahm sich der Sachen ehuerich an, schlichtete

<sup>21)</sup> Die Reversalien vom 8. April 1346 vollständig in Seibertz Urf. Buche II. Nro. 697.

vnd vergliche dieselbe, wie auß folgendem recessu mit mehrern zu sehen: Wir Frederich van der Goitz Genaden u. s. w.<sup>22)</sup> 1382.

Aber es begabe sich in selbigem 1382ten Jahr, am 9ten Octobris vff St. Dionys-Tage, daß abermahlen ein Graff von der Mark, Graff Engelbert genandt, die Statt Werll fehendlich vberschnellete vnd dieselbe gar in Feuer setzete, auch dergestalt darinnen wütete, daß theils den Schaden, sonderlich so viell die damahlß verlohrene Brieffschafften betrifft als in specie die Sälzere, noch zu heutiger Stunde beseuffzen. Erzbischoff Frederich aber ließe es dabey nit, sondern stellet sich, wie Chronic. Kleinsorgij meldet,<sup>23)</sup> dermaßen gegen ihm Graff Engelberten zur Gegenwehr, daß er sich mit ihme vertragen müßten.

Welchem nach er höchstl. Erzbischoff Frederich die Statt Werll, dero trewer Bestendigkeit halber ao. 1389 mit ferner privilegij versehen, darinnen des damahligen Zustandes der Statt mit mehrern his verbis betawerlich gedacht wirdt: Sane dilectorum oppidanorum Werlensium nobis oblata petitio continebat, ut cum ipsi, quasi in extremis terrarum ecclesiae nostrae ac praecipue etiam ipsis adversariorum collocati, nec non in gwerris nostris et ecclesiae nostrae, per invasionem inimicorum hostilem, novissime ignis incendio, rapinis ac damnis aliis plurimis, miserabiliter destructi devastati et denudati, tandem quod nisi ipsis alicujus relevationis gratia per quam suorum debitorum, praemissis de causis contractorum, nec non expensarum, quae pro structura reformatione et custodia dicti oppidi nostri cottidie fieri incumbunt, onera relaxare ipsaque damna aliquantulum recuperare valeant, subveniatur in tempore ipsi quasi desolati deficient et damnis majoribus et irrecuperabilibus subjacebunt. Nos itaque fidelitatis deuotionem dictorum nostrorum oppidanorum Werlensium, qua semper erga nos et ecclesiam nostram claruerunt, respicere intendentes nec volentes, 1389.

<sup>22)</sup> Der Rezeß vom 16. Jan. 1382 vollständig in Seibertz Urf. Buche II. Nro. 861. — <sup>23)</sup> Kleinsorgen Kirchengesch. II. 255, seht (vielleicht durch einen Druckfehler) den Brand von St. Dionysius-Tage ins J. 1283.



nostros nostris perire temporibus, sed eos potius gratiis et favoribus quibus possumus confovere, praefatis oppidanis nostris Werlensibus, in praemissorum relevamen indulgemus, instituimus et ordinamus etc.

1391. Aber es wehrete doch nit lange, wie idem Kleinsorgius d. loco vortfahret, daß gltr. Graff Engelbert gegen höchstglt. Erzbischoff Friederich anno 1391 wiederumb einen Krieg anfanget, welchen aber Gott augenscheinlich selbst stillete, indeme der Graff so halt darauff vnd zwar ohne Leibserben mit Thobt abgienge. Da wurde anno eodem am 22. Decembris zwischen mehr hochglt. Erzbischoffen vnd Graff Adolfsen von Cleue (der an der Graffschafft Marck succedirte) ein Vertrag gemacht, welchen auch alle märckische Ambleute vnd Stätte versiegelten vnd mitt Kyden bestätigten, also daß diesennach die Underthanen noch bei dieses Herrn Lebzeiten etwa wieder bezukommen, einige Jahr wieder Ruhe hatten. Daruff starb 1414. Erzbischoff Friederich anno 1414 vnd succedirte Theodoricus de Moerse, ein Herr der auch lange an der Regierung stunde vnd gantzer 30 Jahr Frieden hatte, daß unterdesen bei solchem continuirenden Ruhestandt die Underthanen sich wieder recolligiren konten vnd darunter auch sonderlich die Sälzere zu Werck, welche wie vorglt. ao. 1382 bei damahliger feyendlicher Verwüst- vnd Einäschering ihre vornembste Brieffschaffen vnd documenta verlohren, dahin gedachten, wie sie, obwol nach Dato der gulden Bull der Status des werckischen Salzwurdes zimlich stark mutiret, dannoch bescheinen zu können, woher sie die Salzbrunnen vrsprünglich hetten, auch waß ihnen die ggste. Landtsfürsten vnd Herren vnd sonderlich der heiliger Engelbertus, dessen nur Erzbischoff Conradus oben (S. 52.) sub ao. 1246, mit weinig Woßrten gedencket vnd zugleich auch bei obglt. Brandt abgangen, einige Reparation wieder zu suchen, haben sie, als daß dahlmaß post exauthoratum Wenceslaum, Kayser Sigismundus loblich regirte vnd männiglichem Zeichen seiner kaiserl. Clemenz vnd Gnaden in befugten Sachen verspüren ließe, einige ihres Mittelß, wie oben (S. 51.) schon gedacht, nacher dem kaiserlichen Hoffe abgeordnet, die dan, indeme der Kayser der Zeit vñ der Reysen nacher Rom, die

kaiserliche Cron zu hohlen, begriffen, der Hoffstatt zimlich weit folgen musten, jedoch endtlich in pto. renovationis et confirmationis erhalten, wie schon oben inseriret worden. Also schicken sie auch ao. 1434 einige ihres Mittelß vñ Arenspergh alwoh der Zeit Erzbischoff Theodoricus sich aufhielte vnd ließen auch von demselben Herrn als Landtsfürsten ihre da bevor erlangte Chursle. Priuilegia vnd vnter ihnen gemachte Statuta vernewern vnd bestätigten, wie deszen darüber erhaltenen chursln. diplomatis Anfang vnd Endt also lautet: Wir Diederich von Gottes Genaden u. s. w.<sup>24)</sup> In Summa sechzig auff Ehr vnd Redtlichkeit bestehende vnd daß Salzwesen betrefsende Puncta wurden mit Wißen vnd Consent eines hochw. Thumbcapitulß renouiret vnd demnach dieser Renouationsbrieff beschloßen, mit diesen Worten: u. s. w.

1434.

Unterdesen nun die von Werle bergestalt mit ihrem ggstn. Landtsfürsten vnd Herrn Erzbischoffen Dietherichen wol fahreten, gerichte Soest, die dahlmalige Hauptstatt des Fürstenthumbs Westpfalen, mitt demselben auch ihrem ggstn. Landtsfürsten vnd Herrn, anfangs wegen einer Schatzunge vnd solgents mehr vnd mehrer Irrnißen halber in solche Differentien, daß auch endtlich sie von Soest in diese Resolution gerichten, höchstglt. Erzbischoff Dietherichen ihrem gehuldigten Landtsfürsten vnd Herrn sub dato 1444 sabbathi secunda mensis Maji, rotunde zu schreiben, daß, wan die zwischen ihnen stehende Gebrechen nit halt vnd zwar noch vor dem negsten Sontage für Pfingsten abgestellt werden solten, sie anderwerte Hülf, ja gar einen andern Herrn suchen müsten vnd wolten.

1444.

Erzbischoff Dietherich aber antwortete daruff post alia, mit kurzem: vnd of gh solz wol deden (nemlich mit Annemungh eines andern Herrn) vnd huwer ere vnd glympes vergeten, so en dechte wy doch, darumb besto myn vnse gebreck an Vch to forderen, byt dat vnß von vch zu gebede, des vnß van eren vnd van rechte gebören fall, dat gh vnß doch vnbillig, aß wy mehnen, verseggen. Sigtm. Broill ao. 1444 des Gudeßtages nach dem Sontage Cantate. Hier zwischen vnd dem prä-

<sup>24)</sup> Die Urk. vollständig in Seiberß Urk. Buche III. No. 933.

1444. figirten Sontage vor Pfingsten, wurde doch eiffrig negotijret ob die Sache behzulegen. Aber umbfunft. Also kame Herzog Johan von Cleue, den die von Soest zum neuen Herrn außgesehen hatten, durch den Hamm of Soest am Tage Albini, ist der 21. Junij vnd pliebe da 10 Tage, darunter ihme glte. von Soest vnd die von der Lippe hulbigten vnd alle Anstalt zu vorhanden neuen Wesen machten.

Unterdesen schrieben auch die von Soest an die von Werle, ihre besondere günstige gute Freunde vnd gaben zu verstehen, waß Gestalt sie mit dem ehrwerdigen in Godde Bader vnd Herrn Herrn Dieterichen Erzbischoffen to Cölln in groter Last vnd Twynginge ständen vnd dan die Vorfahren von beyden diesen Stetten mit Willen vnser Herrn sich aydtlich verbunden (welche Briefe by ihnen to Soest verwahret) vff solche Felle einer dem andern by to staen; also wollen sy erinnert hebben, ehegenanten Herrn Diederiche, den Synen, noch niemant anders gegen sie by to staen; wolten also vernehmen, weisen sy die von Soest gegen die von Werle in Ansehung der Eede vnd Peenen, in der Gelbfnisse begreppen, sich tho versehen vnd to verlaten hebben solten vnd begehreten darouer der von Werle gutlike vnd beschreene Antwort. Datum Soest des negsten Bryhdages na Pinxten anno 1444. Die von Werle funden bedenklich hirus schriftlich zu antworten, schickten also ihren Diener Werneke vnd ließen glaubhafte Abschrift der besegelden Bresse begehren, welche die von Soest vff Eede vnd Löfste begreppen, dem Angeben nach, by sich hetten, vmb darauff sich zu berahden vnd nicht anders to doende dan waß sich zur Ehren geböhren worde.

Die von Soest schrieben wider: So en hß vnß doch nein Antwordt gekommen in Schrifften, dar wy inne vorstaen mögen, off gh Herr Diederiche Bistant gelouet hebben off gebenden to doene, dan wy van Gerächtes wegen vernehmen dat gh emme (waß anderß? ihrem nun in die 36 Jahren gehulbigtem rechten Landtsfürsten vnd Herrn) Bystandt sollen gelouet hebben vnd gebenden tegen vnß to doin, daß wy B doch nit getruwen vnd begehren von Bch darumb, dat gh vnß dey Gelegenheit hieruan vnd waß wy vnß an hu ver-

1444. moden sullen, tuschen diet vnd dem allerneget tokommen Sater-tage schriuen willen; barna vnß dan to richten. Gott sy mit hw. Geschr. des negsten Dages na Johan Bapstistā.

Hierauff schrieben die von Werll wieder, sie begehreten nach als vor, glaubhafte Abschrift, der besiegelten Briefe, so die von Soest hinder sich hetten vnd darauf sie sich beruffen thetten, damit sie sich zu berahden hetten, waß darauf mit Ehren zu thun wehre; Immittels hetten sie von Werll vernommen, dat die von Soest den jungen Hertogen von Cleue ingelaten vnd den vor enen Herrn empfangen vnd deme tor Erffstahl gehulbiget heebben solten, welches sie nit hoppeden geschehen to syn, mitt Bidde de Gelegenheit vnd Warheit daruan to schriuen, siß barna wetten to richten.

Daruff antworteten die von Soest: Gude Frönde, as nu gelegen is vnd h vnß op vnse Breeffe B lest gesandt, weder geschreuen hebbet, begehrende van vnß, B ware Copien vnd Aueschrift solcks Breues, dar wy B van vor vnd na lest geschreuen hadden, to senden vnd vort verstaen laten, of wy vnser gnädigen leuen Joncker, den jungen Hertoge van Cleue, vor enen Herrn empfangen vnd em tor Erffstahl gehulbiget hebben, B barna dey vorder to beraden, as dat huwe Breff vorder vnd vnder andern warden inhelbet, begehrt wy vmb aller Sacken vnd Gelegenheit willen, der wy B nit woll schriuen können, dat gh twe huwer Frunde van huwem Rade vnd twe van huwer Gemeinheit to vnß in vnse Statt op morgen Sondag schicken, den willen wy gerne solcke Bresse, dar wy hw van geschreuen hebben, horen vnd verstaen doen, de seluen huwe Frunde vor vnsem gnedigen leuen Joncker vorsch. dem jongen Hertogen vor vnß vnd allen, der syn Gnade vnd Wy mechtig sint, vth vnd heem sollen geueeliget syn, sunder alle Argelift. Vnd so gh dan as vorder is, gerne van Vns verstönden, off wy vnser gnedigen Joncker vorgesch. hngelaten vnd em tor Erffstall gehulbiget hebben, begehrt wy B to wetten, dat wy vmmes sodaner Noit, so wy Ritterschap vnd Steden des Landes vaeke vnd velle verstaen hebben laten, daruan wy verlaten werden, syne Gnade hngelaten vnd tor Erffstall vor enen Herrn empfangen hebben,

1444. vnd synt eck op hude syner Gnade entegen den Erzbischof van Colne Hesper geworden vnd vnse Bebebreue darop vtgesandt vnd so vnß dan op vnse Schrifte noch neyn eigentlike Antwortte van hw geworden hß, so hß noch vnse Begehrde, dat gh vnß ene klare vnbedeckede op dußen vnd andere vnse Breue B in dußen Saken geschr. schriuen op morgenden Sondag vnd binnen dem Dage, dar wy vnß na richten mogen vnd verstaen off gh dem vorschr. Erzbischope Bystandt vnd hulpe to gesagt hebben vnd to doene dencken tegen vnß. Datum nostro sub secreto die sabbathi post festum natiuitatis Joannis Baptistae, anno XL<sup>to</sup>.

Hierauff andtwordtete Werll, Id were en leit vnd hebben nit gehoppet dat sey dem tor Erffstall gehulbiget hebben; as er Juncker dan vnserß gnädigen Heren Fhandt hß, vnd gh syn Hesper syn, dat vnß leyt is, so en doerwen wy vnse Frumde in Vwe Statt nit schicken. Geschr. sub nostro secreto dominica post Joannis Baptistæ.

Wie nun hierauff der Clevischer vnd Soestischer Seiten angefangener Krieg, hinc inde abgelauffen, will die Enge dieser geringer Geschichtserzählunge nit erleiden, dies Orts breiter zu erholen, sondern nur anzurühren, waß darunter der Statt Werll, indeme dieselbe der Statt Soest dispsalß nit befallen können oder wöllen, wiederwertigß begegnet.

So ist zu wissen, daß wie gleichwoll Erzbischoff Dieterich vf den empfangenen Behdebrief, vmb Soest vnd deren Bürde viele Dörtere ruinirt vnd verbrennete, auch ihre Kornfrüchte im Felde vnter die Füße tretten ließe, die erste Anfertigung vff die Statt vnd Ambt Werll geschah; dan Gubestages nach Petri ad vincula kahme Herzog Johann von Cleue negst Werle zu Bürick, da die Soester bey ihnen stossen vnd das Tollhaus<sup>25)</sup> daselbsten, wie auch ehliche Häusere vnd Rotten in gltn. Flecken ruinirten vnd verbranten, dabei es pliebe, also daß selbigß Jahr nur mit Fangen vnd Spannen vnd Wegtreibung des Viehes zugebracht vnd sonsten hinc inde nit viel mehr Denkwürdiges außgerichtet wurde.

25) Tollhaus.

Aber wie zuorhin die Graffen von der March, also hatte nun auch der Herzog von Cleue auf die Statt vnd Ambt Werll (indeme selbige Statt vnd Ambt zwischen der Soester Börden, wie auch den Aemtern Hamm vnd Bina, langs der Ruhr vnd Möhne gelegen, sehr woll ins Märckische sich schicken solte) ein sonderliches Auge geworffen, darunter aber Treu vnd Redtlichkeit die von Werle je vnd allezeit vnwanckelbar bey dem heiligen Petro vnd Erbstift Cöllen gehalten.

Des folgenden Jahrs ao. 1445, deß andern Freytags nach Pfingten, Morgens vmb sex Vhren, kame der Herzog von Cleue mit den Soestischen vor Werle, mit vielen witten Schilden (als die Alten schreiben) vnd stellte sich zue Pferd vnd zu Fuße hinder daß Salzwerck vff der Höppen, welches sie sambt der Kockell-Möhlen abbrenneten vnd näherten sich durch die Graben vnd funsten hinder Bäumen vnd Zäunen zu der Statt-Möhlen, dieselbe gleichfalß wie auch von dannenher die Statt in Brandt zu stecken, ihre Stücke stelleten sie von dar vf die Statt, schußten aber allemahlß zu hoch, nur daß eine Kugell durch den Hospitalsdach fiel vnd doch nichts aufrichtete.

Gert Mellin vnd Cuert Rost dhomalen Burgermeistere, achteten diesen Feindt nit groß, sondern fielen mit ihrer Bürgerey zue Pferde vnd zu Fuese herauß vnd macheten demselben, sonderlich als auch die Mendische Reuterey darzu kame, daß Feldt zu enge, daß sie bey der Nacht wieder zuruck weichen müssen, mit keinem andern Effect, nur daß sie obglte. Gebäw zu Büberich angesteckt, die Kornfrüchte zertretten vnd ein Kindt todt geschossen hatten. Aber im Junio deß Sontages für St. Petri vnd Pauli kahmen die Soester wieder, nuzmer sampt den Rippe'schen, die ihnen beigefallen, mitt all ihrer Macht vnd stelleten sich Nachmittags vmb vier Vhren ins Werllische Feldt, die von Werll aber drieben sie zuruck, daß sie deß Nachtes sich ins Lohe legen musten. Montage Morgens sturmeten sie Vffelen, daß aber mit wenig Mans besetzt wahre. Der Herzog von Cleue, den die Soestischen am Tollhause zue Büberick nochmalen beneuentirten, kame auch mit großem

1445. Volcke hinzu vnd ließen sich von Bnna her ihre Prouiande folgen. Aber die von Werle stelen auß, vberwältigten die Convol, schlugen die Weinsäßere ein vnd brachten den vbrigen Prouiandt sambt 50 Gefangenen vnd 30 Pferden in Werle. Daß verdroße den Herzogen sehr, bemächtigte sich also selbigen Tages des Hauses Bffelen, welches in Feuer geriethe, als auch selbigen Montages des von Keyer Hauß zu Bübericke angestecket vnd in Brandt gesetzt wurde.

Dienstag vff St. Peter vnd Pauli Tage, den 29. Junij rücketen die von Cleue, Soest vnd Lippe mit ihren Wagen vnd Stücken, auch mit aller Heerkrafft Werle näher vnd schlugen ihr Lager (maßen die Statt noch derselts her, mit keinem Schloß versehen wahre) hinter dem Siechenhause vnd meinten Werle solt ihnen nun nit fehlen, wie auch nit ohne, daß die Statt dasmahlen, sonderlich da auch kein Entsatz auß dem Lande vorhanden wahre, in höchster Noth stumbe, da fügte Gott, daß noch ein redtlicher Patriot, einer von Runkell, mit seinen Freunden, Juncker vnd Knaben (wie die Alten schreiben) vnd Burgere von Neheimbe zu Hülf kamen, da dan daß Spiell angienge. Die Soestischen Fueszgänger threten voran, bedienten sich vom Siechenhauß her, des Tamßgrabens (so nun der Binnengrabe genennet wirdt) vnd die vbrige ihrer Schirmer, welche sie der Zeit gebraucht; vnd die Cleuischen trungen nach, schußten Feuer in die Statt vnd giengen damit Nachmittags vmb zwo Vhren vff die Babeyoits Pfordten an, dah jeko daß Schloß stehet. Aber beide Burgermeistere Mellin vnd Kost theten sambt der ganzer Burgereh, vnangesehen in der Statt ein großes Feuer vsginge, solchen Widerstandt mit Schießen vnd donneren, daß gleichsamb die Erde, wie die Alten dauon schreiben, zitteren oder beben mögen. Drey Stürme nacheinander theten sie auf die Statt, daß dergleichen in Westphalen dabeyor nimmer erlebet, biß endtlich die Fehende auch mit Hinderlassung fünff ihrer Schirme, wie auch vieler Todten vnd Verwundeten, mit Schimpf vnd Spott, des Abendts vmb sex Vhren, wieder abweichen müssen. Im Tamßgraben aber plieben ihrer viele, vnter anderen auch ein Möllenbecke vnd mehr andere Eddelen, wo nit auch ein höherer

Herr selbstn verdeckt ligge; dan so schreibet derselbe, der 1445. dieses (wie bey vielen Alten der Brauch gewesen) rhythmic beschriben:

D Eöllen wat hebdestu wunnen dart  
 Hebdestu Werll bemannet hart  
 Noch mit hundert Wapen,  
 All Cleue hebde geschryen Wapen  
 Vmb den Schat den se hebden möten laten.  
 Meer dan hundert dusent Ducaten  
 Dey dar schuhlede im Tamßgraben vnder der Brügge  
 Vnd konte vom Schötte nit wieder torügge.  
 Sey wehren des seluer woll bekandt  
 Sey hebden gerne gebodden bei Handt,  
 Wan sey eres Vhues secker weren gewesen  
 Vmb solcken Schattes weder to genesen,  
 Nu en is dat so nit gescheen  
 En was dat Euentur do dar verseen.

Beh die hundert Feuerstetten oder Häuser binner der Statt, seint bey wehrendem diesem Sturme in die Asche gangen, deme doch vnangesehen die Burgere sich redtlich auff den Wällen, Pfordten vnd Mauren gehalten. Zwar theiß der Fehende hatten sich noch zwischen der Bübericher Pfordten vnd Mölle gestellet vnd daselbsten in aller Stille mehre Feuerpfeile in die Salzhäufere (deren dasmahlen mehr nit als sieben in die Aschen geleget waren) geschossen, aber Burgermeister Kost ware geschwindt rehten kommen vnd hatte die Feuer-Pfeill schneller lassen aufziehen als sie gefallen waren. Also wie der Feindt gemercket, daß sie mit dem Feuer weiter nichts gewinnen könten, zogen sich dieselbe, nachdeme sie vier Tage ihr Außerstes versuchet, darunter doch nur einer, Brehze genandt, an Werllischer Seiten todt geplieben, sich die erste Nacht naher Büricke vnd folgenden Tages ins Ambt Bnna, nacher Hemmerbe, auß Angste für den Eölschen, in Hecken vnd Zeunen wieder zurücke.

Sobalt nun Erzbischoff Dieterich sein Volk behsamen bekommen können, ruckete er wieder für Soest vnd ließe die Soestisch- vnd Lippeische alleß Schadenß entgelten, welcher

1446. seinen Underthanen geschehen, schonete auch, weilen seinen Werlischen also begegnet, keines Brennens, daß auch viele Dörffer darüber zur Kohllglnht wurden. Aber nit die minder stundt denen Cleuischen Werle doch allzeit in den Augen, also kamen sie widder Anno 1446 in St. Laurentij Nachte den 10. August vnd schußen mit verräthlichen Ferpfeilen hinein, daß zwischen der Bööcker vnd Melxter Pfordten 13 Häuser vnd Kotten verbrandten. Aber die von Werll fielen auß vnd drieben diese Fehende so weit wieder zurucke, daß (sie) sich in den großen tieffen Wegh retiriren musten, dha einer von Hohberg, der des Feners in der Nacht gewahr worden, mitt 300 Pfordten in selbigen tieffen Wegge ihnen ober den Hals kame, da dan die von Soest in schneller Eyle sich wieder zurucke zogen. Des Nachtes aber Nativitatis Mariä 8. Sept. kamen sie wieder vnd schußen Ferpfeile in Werle, dadurch aber daßmahlen nur ein Haus abbrante vnd wehrete keine Stunde, daß sie wegen der Todten vnd Verletzten wieder abweichen musten, also wie der Historicus meldet:

dho se do quemen wedder to Huiß

En deel seden: thus thus, nicht mehr heruiß

de anderen hebden von Torne gesagt

de Dünell hebde se op de van Werle bracht.

Wie es dan auch dabei pliebe, daß von Dato dessen, die von Soest vñ die von Werll sonderlich nichts Weiters vornahmen, sondern musten Werlle, wie es gut Eölnisch ware, also auch gut Eölnisch lassen. Darüber dan Erzbischoff Dieterich an solcher bestendiger Treu vnd Standthafftigkeit der von Werll, solche gute Satisfaction empfinde, daß auch, wie nachgehents durch Interposition des Herzogs von Burgundien, wie auch Sr. pabstl. Heiligkeit selbst Nicolai 5<sup>u</sup>, per specialem legatum 1449. der Friede zwischen beiden Herrn, dem Erzbischoffe zu Eöllen vnd Herzogen zue Cleue in Mastrick gemachet wurde, daß Consistorium oder geistliches Gericht, welches dabeuor sunsten in Soest, als der chureölnischer Hauptstatt in Westfalen gewesen, zum Zeichen einer Wieder geltunge ao. 1450 vñ Werle verlegt vnd dadurch Anlaß gegeben, daß seiter deme mancher feiner gelehrter Man in

selbige Statt sich niedergesetzt; zudeme auch mit der Zeit die 1450. Nahrungen daselbst zimlich zugenohmen.

Daß Beste aber was für daßmahlen folgte, ware, daß von solcher Zeit an, in denen negsten hundert vnd mehr Jahren, kein außwertiger Kriegh oder Fehendtschafft der Endts weiter verspüret worden. Aber der leidiger Sathan vnderließe inzwischen nit, gleichwol einen als andern Weg zu wirken vnd seinen giftigen Saemen des inwendigen Unfriedens vnter die Einwohnere der Statt Werll außzustreuwen, maßen dan daselbst solche Zweytrachten entstundten, welche zu stillen vnd bezulegen, die ggste. Landtsfürsten vnd Herrn gnug zu thun bekamen.

Wiewol nit ohne, daß solcher Unsterne inwendiger Zwey spalten, vmb selbige Zeit ober mehr auch wol größere Stätte geschienen vnd gewircket haben. Man lese Brun: in theatro urbium fol. 250 wie es ao. 1450 in der benachbarter Reichsstadt Dortmund daher gangen, indeme durch einen Vffstand die Gilden vnd Gemeinheiten, anplatz der Geschlechter, die Rachtstellen da einnahmen. Item Jacobum Draconem de orig. et jure patriciorum Cap. 8. fol. 316 quanta dissidia ao. 1478 Halae Saxonum inter plebem ac patritios seu salinarios ibidem extiterint. Item politica Adami Contzen de dissidio Lovaniensium et passim alios. 1478.

Also wahre vngesehr auch der Zeit einer von Räden auf Werll kommen, Hunolt Greue genant, ein vnrühig vnd zandlustiger Man, daß er alda zu gltn. Räden in der That bergestalt bezeiget, daß auch daselbst diese Rhythmi von ihme noch im Gedechtnüße sein:

Hunolt Greue

was nit dacht vnd geue,

darumb nehme wie ehme de Koh

Vnd de Hoede darto.

Dieser Hunolt insinuirte sich bey den Ambtern vnd Gilden zu Werll mit Beschuldung der Sälkeren, ob wolten sie die Gemeinheit vnterdrucken, auch mit großer Promessen gegen dieselben vnd daß er die Statt in einen anderen Standt setzen wolte. Summa machete sich so considerabel, daß er auch

endtlich zum Burgermeister angeſezet wurde, richtete aber mit Zuziehung gtr. Amber und Gilden, ſonderlich gegen die Sälgere, in Aufbringung eines neuen Salzbrunnen, wie auch mit wirklicher Entſetzung der Sälgere auß deren Rahttsſtellen, und Intribung Anderer von den Amberen an deren Platz und ſunſten in Verrückung der Gerichter, sub specie alleß nach dem Rübenschen Rechte einzurichten, ſolche dulle verwohrne Hendele an, ob ſolte alleß auß den alten Schrancken verſezet, ja daß Unterte vß Oberſte gekehret werden. Also auch, daß schier endtlich Mordt und Todtschlag darauß entſtanden wehre.

1482.

Da kame Erzbischoff und Churfürst Hermannus de Hassia, princeps admodum doctus, wie er beſchrieben wirdt, sapientissimus item multisque virtutibus egregie excellus, quin et pacis publicæque tranquillitatis studiosissimus, auf einkommende Elagten dieses weit aufsehenden Streits, am 10. Febr. 1482 in hoher Perſohn ſelbſten, ſamt trefflichem Comitatz, zu dero Statt Werll, nahm ſich des Verlauffs fürſwäterlich ahn und bemühte ſich, die Gebrech beſtenbig, ewiglich abzuthun, wie auß folgenden Compromißen mit mehrem abzunehmen.

**Tenor compromissi:** Zu wißen, ſo ſich mannigfältige Gebrech, Zweydrachten und ſchwere Beſchuldungen an Lyff, Eher und Glimpff dreyent, entſtanden haben und belegen, die dan jeko alhie zu Werle für dem hochwürdigem in Gott Batter und durchleuchtigen hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Hermann Erzbischoffen zu Cöllen und Churfürſten Herzogen zu Weſtphalen und zu Engern, unſerm ggſten. lieben Herrn, alß dem Landtsfürſten, in Behweſen deß Dhomcapitulß geſchickter Freunde und ſeiner fürſtlicher Gnaden dreyfflicher Rätthe und egllicher Freunde von Ritterſchafft und Stätten deß Landts zu Weſtphalen, zum Stiffte Cöllen gehörende, offenbahrlichen vßgedahn und in Verzeichnuß-Wiße von allen nachgeſchriebenen Partheien, ſeiner fürſtlicher Gnaden ouergeben ſint. Nemlich zwischen den Selzern von Werle mit ihrem Anhang eines gegen die andere Burgere und Gemeine daſelbſt zu Werlle andern Theiß, Item zwischen Wicharden von Enſe

gut. Schnidewint Ambtmann zu Werle eines gegen die vorſchr. 1482. Burgere und Gemeinde zu Werle anders Theiles. Und dan noch zwischen den zweyen alden Burgermeistern Gottſchalchen Brandiß und Johan Plettenbert von Werle ihres Theiß gegen die bemelte Burgere und Gemeinde zu Werll anderß Theiß, welche Gebrech, Zweydrachten und Beſchuldungen vorſchr. die Parthien zu allen Eyden vorſchr. mit gutem Willen an den bemelten unſern gnädigſten Herrn von Cöllen geſtaht haben und genglichen verplieben ſeint, in der Geſtaht, wie ſine fürſtliche Gnaden ſy darumb gutliken mit Wißen oder rechtliken entſcheiden werden, daß es dabey bliuen und von allen Theilen gehalten und vollenzogen werden ſolte.

Alhie folget nun (den langen Content des compromissi zu abbreviiren) wie und welcher Geſtaht die Schriften gegeneinander einzugeben. Nemlich daß die Partheien ihre Anſprachen, die ſie gegeneinander zu haben vermeinten, binner dem Monat Martio neſtſfolgende und daruf dan die Antwort im April, die Wiederredde aber im Majo und endtlich die Nachredde mit allen Kundtschafft und Bewiß, es wehre von Privilegien oder ſunſten, waß einer jeden Partheien zu ſeiner Gerechtigkeith dienen oder nötig ſein mögte, hinc inde beſchrieben und verſiegelt dem churfln. Oberkellner naher Arnſperg einſchicken und daruf dan allerſeits, wan nit noch die Gütte zu finden, deß churfln. ggſtn. Rechtsſpruches gewertigen; inmittelß aber einer den andern mit Wordten oder Wercken nit beſchden ſolte, bey den Eyden, ſo ſie Ihrer churfln. Gnaden, der Kirche und Erbſtiffte gethan hetten. Und deß in Brkunt u. ſ. w. Gegeuen zu Werll auf Gudenſtagh nach St. Scholaſtiken-Tage; in den Jahren unſers Herrn duſent vierhundert zwey und achtzigh.

Wie nun dieſem allerſeits gehorſambſt also nachkommen und der churfl. Oberkellner die hinc inde vor und nach eingekommene Schriften naher Hoffe eingekicket, kamen endtlich im Anfang des December-Monats gſtn. 1482ten Jahres, Se. Churfl. Gnaden wiederumb nit alleine in dero hoher Perſohn ſelbſten, ſondern auch (man ſehe wie der gütigſter Fürst und Herr ſelbiger Statt Werll ſich angenohmmen) mit Ihre nach-

beschriebene hochansehentliche Herrn vom hochwürdigen Thumbcapittul vnd Rächten, wie auch Ritterschafft vnd Stätten des Fürstenthumbs Westfalen. Der Anfang vnd Endt aber ergangenen Rechtspruches lautet also: Wir Herman u. s. w.<sup>26)</sup>

1508. Aber sobald Erzbischoff Herman ao. 1508 dieser Welt gesegnete vnd Erzbischoff Philipp ein Graff von Duna an der Thur vnd Regimete succedirte, gieng doch der voriger Vermer wieder ahn, wie zu sehen auß folgendem starck clausulirten Recessu: Wir Philipp von Gottes Gnaden u. s. w.<sup>27)</sup>

1510. Zwar hette es, nur bloß bey der Geschichtserzählunge zu bleiben, die Notdurfft eben nit erfordert, diese Recessus Erzbischoffen vnd Churfürsten Hermanni vnd Philippi dergestalt weitläuffig zu inseriren; gleichwol, da darauß zu sehen, wie sorgfältig beide höchstlächliche Landtsfürsten, daruf bedacht gewesen, die Statt Werll, indeme dieselbe, bey allen biß dahier vorgefallenen Occasionen so trew vnd redlich bey vnd an dem Erzstift Cöllen sich gehalten, ohne deme auch also gelegen, daß die zeitliche Landtsheerrn, die weniger auch nit die löblichste Landtsstände von Ritterschafft vnd Stätten zu erfordernder Protection, daruf ein Aug zu haben, sonderlich bey inwendiger Ruhe vnd Einigkeit zu erhalten; So wirdt dem geneigten Leser, absonderlich denen von der Ritterschafft, deren Vorfahren (so der Zeit zu dem Gutem mit cooperirt) darunter sich finden, die Weitläuffigkeit ihnen verhoffentlich nit verdrießlich fallen laßen.

1519. Aber wiederumb ad contentum zu kommen, waß doch dho zur Zeit für ein vnrühiger Geist bey theilß Leuthen zu Werll eingewurzlet gewesen sein mag, entstunden bald hernach ao. 1519, also bey Zeiten Erzbischoffen Hermanni de Weda gleichwol daßmahlen nit eben gegen die Sälzere, dannoch

<sup>26)</sup> Der Verf. theilt hier einen Auszug des Schiedspruches zwischen den Sälzern und der Stadt mit. Dieser, so wie der Spruch zwischen den alten Bürgermeistern und der Stadt und der zwischen dem Amtmann v. Ense gut. Schuidewindt und der Stadt, sind abgedruckt in Seibertz Urk. Buche III. Nr. 986; wo in der Note 215 auch noch der Inhalt eines nachträglichen Spruches Hermanns, v. Martins Abend 1485 angegeben ist, dessen der Verf. nicht erwähnt. — <sup>27)</sup> Der hier im Auszuge folgende Reß des Erzbischofs Philipp II. von Daun, d. d. 1. October 1510 in Seibertz Urk. Buche III. No. 1011.

wiederumb einige andere sichere Unlusten, darüber aber die authores (zufolge des letzteren angezogenen starck clausulirten Philippinischen Recessus) auch am Leben gestraffet wurden.

1519. Dha überlegete Erzbischoff Herman mit dem Magistrat daselbst zu Werll, wie diesen Dingen da biß dahier fast keine Cautelen hetten helfen mögen, ferner zu thun sein wolte; der Magistrat aber stellte alleß vnderthenigst gehorsambst an Sr. Churfln. Gnaden vnd dero hochweiser Rächten hoßeß selbstigenes Gutfinden. Dan also meldet der dhomaltß hierüber aufgerichter Recess post alia: nit desto minder, nachdem in diesen irrigen Händelen wie obgeschr. dem Rechtspruch etwan. Erzbischoff Hermans nit nachkommen, haben wir von mehrgltn. Burgermeistern vnd Rächten begehrt, sich vß Wege helfen zu bedencken, wie nun hinsüro hierein zu sehen sey, dat sollich Irthumb vnd Wiederwertigkeit gegen obgltn. Rechtspruch nit mehr vorgekommen, Einigkeit, gude Policey vnd Regiment vnderhalten werde. Daruff sie Buß geantwortet, dat sy solchen Raht vnd Versorgnuß ganz an Buß vnd vnse Rächte stelten, der Zuversicht, Wir werden solches, mit genugsamb Verserhung versorgen; demselben Unserm Raidschlage vnd Versorgnuß, sie als die gehorsamen folgen vnd nachkommen wolten. — Also wie schon lengstenshero des Landes Notdurfft zu sein erachtet, Werll als einen Gränge=Dhrt mehrers zu befestigen vnd mit einem Schloß zu versehen, so wurde mit Raht eines hochwürdigen Thumbcapitulß, wie auch sambtlicher Landtsstände des Fürstenthumbs Westfalen von Ritterschafft vnd Stätten dahin resoluiret, daß gegenwärtigeß noch da stehendeß Schloß dahin zu setzen, gleichwol, wie in deme hiüber verfaßtem recessu Erzbischoffen Hermanni ggst. präoccupiret vnd versichert, mit diesen deutlichen Worten: vnabbrüchig ihrer (der Statt) Privilegien, Freyheiten vnd Begnadungen, guter Gewohnheiten vnd aller ihrer Gerechtigkeiten, Haue vnd Güterern, dieselue Wir ihnen zugesagt, gnädiglichen zu handthauen vnd so viell von Noiden zu befestigen, bestettigen vnd zu vermehren vnd ihnen ein gnedig Herr zu sein. Desß zu Brkunt der Warheit vnd vester Steetigkeit, hauen Wir Erzbischoff vorsch. vnser Siegel an diesen Unsern Brieff doen

1519. hangen, der geben ist in Unser Statt Werle, in dem Jahre  
 busent fünffhundert vnd newenzehen, vff Saterstag nach vnser  
 lieuen Frauen Tag conceptionis. Hiebei ouer vnd ahn sin  
 gewehist, die würdigen wollgebohrnen Edlen Erbaren, Unser  
 Broder, Schwager, Neue, Rähte, lieben Andächtigen vnd Ge-  
 trewen: Friererich Graue zu Wiebe, Dhomherr Unser Kirchen  
 zu Eöllen vnd Probst zu Kayferswerde, Otto Graue zum  
 Mittberg, Dieterich Graue zu Manderscheid vnd zu Blanden-  
 stein, Herr zu Schleiden, Degenhardt Witt Doctor, Priester-  
 Canonich Unser Dhomkirchen zu Eöllen Cantzler, Werner  
 Holzabell van Nassenerffurdt vnser Amtman zu Zinzigh,  
 Scheiffart van Merode Herr zu Hemmersbach Unser Ambt-  
 man zu Lydtberg, Goshwin Kettler Unser Amtman zu Houe-  
 statt, Johan Duade Herr zue Landtsrone vnser Marschalck,  
 Johan Haese von Conradtsheimb Unser Amtman zu Lynne,  
 Johan van Bockenforde gnt. Schüngell Unser Landtbrost zu  
 Westuahlen, Arndt von Lülen vnser Amtman zu Menden  
 vnd Hachen, Johan Fürstenberg Amtman zu Werll, Friedrich  
 Fürstenberg zu Waterlappe, Johan Hobergh, Johan van Dell  
 vnd Johan Beringhusen Unser Amtman zum Herzberge ic.  
 In Summa hochansehentlicher Zeugen genug, daß solch Schloß  
 der Statt Werll an deren Privilegien, Freyheiten vnd Begna-  
 dungen, wie auch dero guten Gewonheiten vnd aller Gerech-  
 tigkeiten nit präjudicirlich sein solle, wie es dan biß daher  
 auch anderß nit obseruirt ober gehalten worden.

Wans nur nit Anlaß gebte, daß quoad onus præsidi-  
 die Statt zuweilen mehrers, dan andere Stätte des Fürsten-  
 thumbs Westphalen, dadurch prägrauirt würde; Aber es gehe  
 wie da wolle, die Alten haben der Zeit von obgltm. Vhrhe-  
 beren gesagt:

Hedden gedahn Knirte vnd Ruback

Wie hedden to Werll behalben gut Gemack.

1534. Aber mehrere Heimbsuchungen Gotteß folgen noch Anno 1534  
 am 4 ten Septembris entstunde zu Werll in Weselß Hause  
 am Marckte, der am Sontag baden wollen, eine geschwinde  
 Feuerßbrunst, dadurch mehr dan 200 Häusere eingäschert

wurden vnd 14 Menschen erbarmlich vmbkommen vnd halt  
 daruff:

Anno 1538 als ein Mordtbrenner Franz Schröder gnt., 1538.  
 in Albert Nidders Hause daselbsten Feuer vnd Lunten gelegt,  
 ist ober solche beide Brände die halbe Statt, vom Markt biß  
 an die Melxster Pforte in den Grundt abgebrandt.

Anno 1550 den 13. Martij auf Dominica Lätare seint 1550.  
 abermahß 107 Häusere an der Kempenstraße abgebrandt,  
 indeme ein Zimmerknecht Gerdt Balcke gnt., durch Jobst  
 Stricken einen Fehendt des Erzstifts Eöllen, darzu erkauffet,  
 Feuer vnd Lunten gelegt hatte. Dieser Mordtbrenner aber  
 ist ertappet, auß der Statt die eingäscherte Drotter vorbe-  
 geschleiffet, in 4 Stücke getheilet vnd der Kopff für der  
 Steiner Pforten, in eisenen Korbe aufgehendet worden.

Anno 1555 truge sich am Salzplage vnd zwar mit dem 1555.  
 Püße selbsten, eine merckwürdige Sache zu, welche, weilen auch  
 ein erschrecklicher Brandt darauf erfolgte, nit impertinent ober  
 vnzeitig fallen mögte, gleich auch andere, als noch jüngst der  
 Doctor Hondorffius, Salzgreeff zu Hall in Sachsen, das  
 dahige vnd herumhher gelegene Salzwerkere accurate beschrie-  
 ben, etwa bis Orts mit einlauffen zu lassen. Also ist zu  
 wissen, daß diese Werlische Salzbrunnen sowoll der in der  
 Statt als auch der andere im Stattsgraben vnten auß dem  
 Süden her, auß einem felsigen Grunde, beide vngeföhr 270  
 Fuß von einander hervorbringen, dergestalt starck (Gott ist  
 nimmer genugsamb dafür zu danken) das wan sie nit stetig  
 gebrauchet vnd bezogen würden, diese sölzrige Quellen so wol  
 als auch die vbrige süße, welche, als die auß dem großen  
 Deiche, it. die auß dem Schluchses Deiche vnd die auß dem  
 Hellenborn, wie auch andere mehre bey vnd nebens diesen  
 Salzadern hervorbringen vnd im Ausflusse eine Bach geben,  
 so noch de präsent die Salzbach genandt wirdt, sölchen  
 Strohm zimlich starck mit vermehren würden. Wie deme  
 nun, ehe diese dergestalt vnter vnd mit dem wilden Waßer  
 hervorbringende Salzader (da es Anfangs vor Bewohnunge  
 dieses Dhrtes, von Salz vnd süßen Waßer ein Chaos gewesen,  
 ist gleichwol enttlich von den Sachsen oder welche die erste



1555. gewesen) durch Abpfälung des salzrigen von dem süßen, eine Separation oder Unterscheid gemacht, also das die Salzabern in holzernen Bierspannen umbher mit wol zusammen gestrichenen Vollen und umb und umb gestempelter Ziegelerde 30 Fuß hoch in die Höhe aufgeführt worden, biß in Anno 1288 der einer Brunne nuhmer im Graben, wie oben (S. 53) gemeldet, zugleich mit der Statt, der Endes zerstöret und das salzrige vnter das süße gelassen worden, da gleichwol vnterdesen einen als andern Weg, der in der Statt liggender Brunne geplieben und mehr ahn Salze geben, als außwärts hin verschliffen werden können. Aber indeme gleichwol, ob schon solcher Gestalt das süße Wasser vom salzrigen absondert worden, die Bach auß dem großen Deiche neigt dem Principal-Salzbrunnen herfließet und daher die Alten pilsig besorget, daß doch das süße Wasser von der Seiten hero sich in den Salzbrunnen einbringen solte, haben sie zwischen gltr. Bach und dem Salzbrunnen einen andern, jedoch kleinern Nebenpüzen machen lassen, darin sich das süße Wasser ziehen solte; auf Weiß und Maß wie folgen wirdt und damahliger Sälzer-Obrister vnter den annotalis de ao. 1555, 63 und 66 selbst beschreiben mit diesen Worten:

Endtlich als vnser Salznechte dero Veruntrewunge anders nit zu bemanteln gewis als nur, daß der Principal-Salzfont mit süßen Wasserspringen verfälschet und verdorben würde und bespfaß auff den Augenschein sich berueffen, daß wan der Pütz bezogen würde, sich finden solte, wasgestalt auß dem kleinen Nebenpüze, welchen die Vorfahren, umb das wilbe Wasser darinnen aufzufangen, zwischen gltn. rechten Salzpütz und der vorüber lauffenden Becke aufgebawet, sich eglieh Wasser in den Principalsoedt einbringen thete, dergestalt auch als der Salzbrunne biß auff den Grundt aufgesehret und dieß Angeben zwar wahr befunden, höchstnötig erachtet, diesem Schaden vorzukommen und abzuheffen. Derowegen nach gepflogenem Raht mit erfahren Leuten dienlich befunden, daß ganze Erdreich zwischen dem Salzsoide und der Becke, so tief als der Salzbrunne ist (ad dreyßigh Fuß) aufzuwinnen, wie geschehen, also daß man den Salzpütz umb Ubergehens willen,

der Endts stützen müssen, Vnd do befunde, daß der voriger kleiner Nebenpütz veraltet, hatt man denselben biß in den Grundt aufnehmen und einen dergleichen neuen wieder an die Platz leggen lassen, gestalt solches auff diese Weise angeordnet. 1555.

Man hatt zwischen der Bach und dem Principalsalzbrunnen, der oben in allen vier Seiten 12 Fuß weit und wie glt. 30 Fuß tieff einen kleinen Bierspan, vngesehr 6 Fuß weit und breit gezimmert und umb den Grundt umbher biß oben auß, mit durchbohreten Vollen und starcken Brettern besetzt und aufgeführt und Erlensstöcke, Armen und Dauemen dick, daherumb gelegget, auf daß alles süßes Wasser so vielleicht in den Salzsoidt sich einbringen könnte, durch dieß Holz und Röhren in diesen kleinen Nebenpütz zu leiten und also von dem Salzbrunnen abzukehren sein mögte. Solchem wilben Wasser aber den Abzug zu weisen, hatt man auß diesem kleinen Püze einen Canael nach der Becke geleget und die Nachkommen mit Fleiß ermahnet, darahn zu sein, daß glte. Becke jederzeit 2 oder 1½ Fuß vnter diesem Canael dero Fluß haben mögte und schreibt darbey: Es sollen auch vnser Nachkommen und Erben wissen, daß es zwischen den beyden Ortstätten des Principalsoidts und der Becke, mit großem Fleiß und Kosten auß dem Grunde hinauff mitt Voll und Dellwercke, so kunstig auffeinander gesezet und mit Mergel gedemmet, daß dadurch numehr kein süß Wasser sich nach dem Salzsoide hinein bringen kan, wolte also Euch vnser Folgere alle, als vnser Fleiß und Bluth hiemit ermahnet haben, daß Ihr Euch derselben vnter an der Becke künfftig alles Bawens enthaltet, es sage und rahte Euch auch wer da will, dan dieselbe Seite dergestalt verwahret, daß nuhmern daher das süße Wasser zum Salzbrunnen keinen Zugang solle haben können.

Aber wie doch ao. 1563 sich spüren ließe, daß numehr 1563. daß süße Wasser von der Nortseiten her den Schaden thete, also auch daß nun forters zum Werck Salzes mehr Holz erfordert würde, dan jehmalß dabavor, seint darüber vielgste. sembtliche damahlige Sälzere fast bestürzt und nochmahlen der Resolution worden, vnangesehen aller weiterer Mühe und

1563. Kosten, es an dieser Seiten mitt Aufführung eines dergleichen kleinen Fangpützens zu machen! Wie bereits an der Westseiten geschehen. Aber wie man mit Graben (darunter der Salzpütz mit unnachlässigem Aufschöpfen Tages und Nachtes unten gehalten werden mußte) bis zu dem Spring, welcher dem Salzsode den Schaden thete, kommen ware, hat man in gelbem Erdreiche und Lehen noch einen anderen Spring angetroffen, der aber etwas salzreicher als vorglt. Wasser aber befunden, derowegen daß süßeste Wasser abzuspünden, ist ein gleichmäßiger Pütz mit umlegten Holze, wie vorglt., auß dem Fundament gegen den rechten Salzbrunnen ahn bis oben außgeführt und zwischen denen aufeinander gesetzten Bollen und Dellen, alleß mit gestämpfftem Mergel auß Fleißigste und wol versehen, also auch daß in Hoffnung den lengst empfundenen Schaden dermahlen bestendig abzuwenden, etliche hundert Thlr. Kosten an dieser Arbeit nit gespart wurden. Jedoch aber alleß umbsonst, weilen die eine geringere Salz- aber, welche mit Fleiß außer dem Bierspan gelassen, nachgehents daß süße Wasser an sich gezogen und also eines mit dem anderen nach als vor, zum Principalsalzpützen wieder einbringen thete. Da ware nun gut Raht thewer.

Der wolgebohrner Graff und Herr, damahliger churfürle. Landtrost in Westfalen, Graff Euerhardt zu Solms, Herr zu Müntzenberg, wurde entlich als ein Liebhaber der Sälzer umb Raht und Beistandt ersuchet, der dan daemahligen Bergmeistern Leonhardten Böner und seinen Stiger Benedictus genandt daerher schickte, als der Sachen Verstendigen mit Raht und That beizustehen.

1566. Leonhardus und sein Gehülffe kahmen da ahn auf St. Walburgis Tage damahligen 1566ten Jahres und funden für allem nötig, den Salzbrunnen bis auff den Grundt außzuschöpfen, damit der Sachen rechte Beschaffenheit fundamentaler besehen werden könnte. Wie dan auch geschehen und sich befunden, daß die rechte Salzgader auß der Suedtseiden unter dem großen Deiche her, eines halben Mannes hoch von dem Grunde, auß einem Felsen zu diesem Brunnen hineinfließe, auch noch eine Salzgader unter der Becken bei dem Dhrtposte

herkommt, und wie beideß in Kannen empfangen, sey die 1566. proba an Salze gleich gewesen.

Die halb süß und halb salzrige Ader aber, vnter dem Bierspan an der Nortseiten herdringent, hat sich nit also befunden und derowegen für allem nötig erachtet, dieselbe bestendig abzufehren, darzu die Meistere genugsame Anleitung an Hant zu geben verträstet. Nur man solte sich mit allen hierzu erfordernden Materialien gefast machen, wie dan in aller Geschwinde mit großen Kosten geschehen.

Waruff Benedictus den 6ten May selb fünffte zu Werll wieder angelanget, da er dan angefangen an der Nortseiten zu graben, zu zimmern, Dreck abzuführen und so tieff, wol 35 Fuß in die Erde, sich einzusencken, daß indeme er durch Stein und Felsen sich durchgehawen, er tieffer als der Principal-Saltsoidt hineingefahren, also auch daß daß übrige Salzwasser auß der rechten Soele, welches mit den Schwangruhten oder Chymers nit erschöpfet werden können, in diese neue Gräfte den Einfluß gehabt und der Salzpütz dadurch fast noch so weit worden, also daß Salzwasser unten zu halten, fünff Schwangruhten und zwo Ringele Tags und Nachtes sambt noch vier Ringelen oder Tonnen, welche vber seinem Pütz eben so woll auch, damit nit daß Wasser auff die Arbeit steigen und dieselbe verderben mögte gebrauchen und damit einer den anderen ablösen könnte, zu diesem continirlichen Pützen und Aufschöpfen vber 150 Persohnen die Zeit vber stetig erhalten werden müssen. Und dieß Pützen Tag und Nacht ist so wol geschehen, daß Sontages, Himmelfahrts und Pfingtages als des Werkeltages, maßen es die unumbgengliche Noht also erforderte.

Wie nun der Meister mit seinen Gesellen nach großer Mühe und Arbeit, zuletzt durch Dreck und Steine mit Hacken, Bicken und iferen Päelen zu der schädlichen Ader sich eingelassen, ist ihme und seinen Knechten so ein grewlicher unnatürlicher fauler Dampf und böser stinkender Luft und Geruch begegnet, daß er beinahe darahn gestorben und darüber die Arbeit drey Tage vnderlassen müssen, so hatt man gleichwoll des Pützens sich nit begeben dorffen, auff daß daß Wasser kein

1566. Oberhandt bekeme. Da inmittelß ein Theilß der junger Sälger sampt eßlichen Knechten, die Beschaffenheit deß bößen Geruchs zu erfahren, sich in den neuen Pützen hineingelassen vnd dieß befunden, daß sie mit genawer Noht lebendig wieder herauskommen mögen vnd wie oft einer oder ander dießß versucht, haben sie mit Ehyll vnd Gewalt sich wieder heraus begeben müssen. Also hatt endtlich der Meister an dem kleinen Pützen, welches negt der Becke an derselben Nohtseite ao. 1563 erbawet, eingraben laßen, so tieff alß er sonst in daß Erdreich vnd Felsen kommen war vnd dadurch den sawlen Geruch abgewendet, damit er wieder zur Arbeit kommen mögte, wie gesehen.

Nachdem er aber wieder eingesencket vnd gehawen, hat er Kupffererde gefunden vnd fort daruff eine geschwinde Aber, welche gang saltreich gewesen vnd negt dabey, etwa einen Fuß breit von dannen, eine kleine Aber, so nicht so saltreich. Also hat man in die steinen Klufft gegen dieser letzteren einen Canael gelegt vnd dieselbe nebens der anderen Aderen, worüber hiebevoren die Knechte geclagt, in den neuen Benedictus-Pütze geleitet.

Eß hat sich aber zu der Sältere sehr großen Schrecken begeben, wie die gte. beide Aderen abgeleitet, daß die rechte Principalader, vnter dem großen Deiche herkommt, sich gang verlohren vnd zumahlen außgeplieben, also auch daß die Saltpütze gang drucken worden; nur daß noch in der Mitte deß Brunnens sich Springlöcher funden, welche nit zu ergründen waren, darauß noch einig Saltwasser in die Höhe hinauff trunge, so aber nit viel zu bedeuten gehabt, welches dan, wie leicht zu gedenden, große Angst vnd Bekümmerniß verursachte. Aber was ware zu thuen? es heiste da consilium in arena. Also wurde der Benedictus-Pütze, nachdeme die beide schädlich erachtete Aderen, wie obglt. darin geleitet, umb vnd umbe mit Mergel zugestempelt vnd zugeämmet, bergestalt daß die Principalader, dem Allerhöchsten sey Danck, in dero vorigen meatum sich wieder zuruckzoge, daß man die Zwangruhten wieder gehen laßen könte; da eräugte sich aber zu großer Confusion deß Meisters, allermeist aber der Selger selbstn, daß

1566. wan der Hauptpütze niedergezogen wurde, der Benedictus-Pütze zugleich folgte vnd also beide Pütze ein Pütze waren vnd man bergestalt an Platz eines Pützes nun zwei Pützen vnd also v. 7. May biß Sambstags nach S. Viti alle vnbeschreibliche mühsambe tag- vnd nachtlliche Arbeit, welche 7 Wochen vnd 4 Tage continuiret, vergeblich vnd vber 500 Thlr. Kosten, weilen nichts gewonnen worden, vnfruchtbar angeleget hatte.

Gleichwoll ist diese Nutzbarkeit darauß entstanden, daß man nach Dato dießß viel schärffer vnd weißer Salt, dan dabevoren, sieden können, ohndeme auch mehr vnd schwerer Wasser dan dabevor im Hauptbrunnen sich finden solle.

Dweil wir nun diese vorglte. große Beschwerunge, Vnkoste vnd Arbeit hiran gewendet vnd vnser Gut dargestreckt, zu Gott hoffende, dieser angewendter Arbeit vnd Vnkosten wieder zu genießen vnd erfremet zu werden, hat's leider Gott erbarme es, sich zugetragen, alß wir nach Erbauunge deß neuen Seidts, den Platz noch nit lange besodden hetten, daß durch Verwahrlosunge eines verzweiffelten Bosewichts, Herman in der Wvdt genandt, der dahmalß Herman Bendicten Sälgerknecht ware, wie er vndergestockt hatte, vnd viell Wörden auffeinander in den Saltkoffen geworffen, also daß daß Feuer wie er auff dem Saltplatze spaziren gieng vnd darzu drucken war, hinden auß dem Salt-Offen in die Höhe schluch vnd daß Hauß ansteckte, ehe dan er oder Jemant auff dem Saltplatze besen gewahr wurde, darüber die Flamme in der Nachbar Hoeffe oder Wvhrten an daß Holz so nahe dabei stunde, geriehte vnd daß Feuer vberhant nahm, daß ihme nit zu begegenen ware, umb beswillen daß die eine Rinne Holzges bey der anderen vnd auff den Häusern lagen, vnd brandte also der ganzer Saltplatz, Häusere, Wvhrde, Kennele, Schiffe, Bleypfannen, Schwangbäume vnd Ruhten mitt allem Voraht fogar in der Erden zu Grunde ab. Worüber eßliche Statthäusere vnd Gädeme, so jedoch mehrentheilß den Sältern zustunden, mit betroffen, wie sonstn dabevor nimmer erlebet, noch in Schrifften zu finden daß jehmalen der Statt von dem Plage Schaden, wie mehrmalß woll dem Saltplatze auß der Statt, zugefüget worden.

1566. Inmittleß ist dieser obgltr. Schade getaxiret, daß die Sälzere lieber fünffzehn tausend Thlr. hetten bezahlet haben mögen, als dies Unglücke zu erwarten, dan es ware viel Holztes auffeinander kommen, bieweil an dem neuen Püze gezimmert und darumb kein Salz gesotten worden. Aber genug hiervon.

1583. Anno 1583 als Gebhardus Truchsesius sonsten auch Erzbischoff und Churfürst zu Cöllen, von der wahren catholischen Religion abfiel und die Freyheit des Gewissens menniglichem zuließe, solches auch zu Werßl und vberall publiciret wurde, entstunden darüber alda zu Werle der Religion halber große Zweyspalten, indeme der gemeiner Man sich halt verleiten ließe, beide dhamalige Bürgermeistere aber und der Rath solchen Neuerungen nit beypflichten wolte noch konte, sondern hielten sich, wie beständigen Leutthen gebühret, gleich Michael ab Isselt dessen de bello Coloniensi lib. 2, pag. 204, mit diesen Worten gebenedet: Sed duos consules Gerhardum Brandis et Joannem Gödden viros catholicæ religionis amantissimos, nulla vis nullae minae nulla injuria, nulla periculi tempestas aut honoris aura labefactavit et de civitate maluerunt quam de sententia dimoveri. Tandem incremente popularium tumultu, cum vires resistendi non adessent, protestatur senatus, se nihil eorum, quae in praejudicium catholicæ religionis instituerentur approbare, quod si vulgus aliquam novitatem introducat, id suo periculo faciat, senatum modo impedire non posse. Confestim duo ex patritijs, Joannes Mellin et Wilhelmus Bock tumultuanti sese populo adjunxerunt. Worauff dan alsobald die vbrige Sälzere, noch bestehend in acht Familien, sich beyfamen thäten und statuirten einmüthigh, da Jemandt ihres Mittels von der wahren catholischen Religion ab- und dieser oder jener newer Lehr beyfallen würde, derselbe von ihrer Gesellschaft abgesonderet und biß ad diem recipiscentiae keiner Salzprivilegien mit ihnen weiter zu genissen haben solte. Zwar Mellin bedachte sich und wurde wiederumb recipijret, der Bock aber pließe einen als andern Weg bey dem Caluino, gestalt auch dessen Endkell, ohn dem nun ultimus familiae, noch extra ouile darauffen irret.

Wie nun diese Truchsesche und dessen newbegirriger Abhärennten Conatus, in selbigem Lande nit hafften oder Bestandt haben wolten, geliebte und fügte es Gott, daß Truchsesius exauthoriret und selbigen 1583sten Jahres am 23. May, Fürst 1583. Ernestus von dem durchleuchtigen Hause Bayern, an des Truchsesij Platz einstimmig erweslet und zum Erzbischoffen und Churfürsten zu Cöllen inauguriret wurde. Darumb doch bieweniger nit offgltr. Truchsesius, sonderlich in dem Fürstenthumb Westphalen, allerhand Wüterey antriebe, deren Curius mit diesen Wortden gebenedet: quod Coloniae cum fieret, Gebhardus interea Arnbergae Westphaliae oppido conventum agebat, in quo apologiam suam exhibuit, cujus fuco ita oculos Westphalorum perstrinxit, ut plerosque in suam sententiam pertraxerit et in matrimonium suum, libertatemque religionis consenserint, reclamantibus Comite Everhardo Solmensi, satrapa generali, comendatore Rechio, Fürstenbergero et Hatzfeldio satrapis in Bilstein et Balve. Item Kleinsorgio licentiate et consiliario et quorundam oppidorum legatis. Statim nullis in locis Westphaliae, monasteria et templa spoliata, ecclesiastici capti et mulctati, imagines fractae (wie sonderlich zu Werßl in der Pfarrkirchen am 21. Junij selbigen 1583sten Jahres mit gesehen) sacramenta conculcata, omniaque sacra direpta sunt et eversa, concionatores novelli mox introducuntur, magnique tumultus, praesertim Werlæ, ob religionem excitantur.

Dieser Kleinsorgius dessen hie gedacht wirdt, und sein Bruder, beide der Rechten Licentiaten seindt seine gelehrte und der catholischer Religion eifferich zugethane Leutte gewesen, gestalt sie auch der Religion halber die Statt Lemgo, ihr dhamaligß Bätterlandt, indeme die Lutterische Religion dah vberhandt nahme, verlassen und nacher Werßl sich begaben, da sie mit den Bornembsten sich befreundten; immittels auch bei Fürsten und Herren sich angenehmb machten, thaten derselben Statt Werßl bei damahligen Käufften viel Gutes, also auch wie sie ohndeme scriptis clari, daß ihre Gedechtniß aldaß so bald nit vergehen wirdt. <sup>28)</sup>

<sup>28)</sup> Nähere Nachrichten über beide Brüder und ihre Schriften, in Seibertz westf. Beiträgen zur deutschen Gesch. I. 343 u. 350.

1584. Aber Truchsesius mußte endlich daß Weiteste nehmen und sich auß dem Lande machen, da dan im folgenden 1584sten Jahre Erzbischoff vnd Churfürst Ernestus ansteng, auch von denen westphälischen Vnderthanen die Hulbigung vffzunehmen, dero Wegh durchß Vest vnd Landt von der Marck auf den Birckenbaum zu nehmendt, am 5. Junij in Comitatu dero Landtbrosten auch etlicher in Eil beschriebener abtlicher Landtsassen, wie auch Burgermeister vnd Rath der Statt Werll, gleich Kleinsorgius in chronico suo dauou breiter Bericht thuet, an gltn. Birckenbaume empfangen worden vnd in dero Statt Werll zuerst benachtet, da sie folgenden Tages am 6. Junij, nach wieder gehaltenem catholischen Gottesdienste, in dahiger Pfarckirchen von Burgermeister vnd Rath, auch der ganzer Burgerschaft nachdeme dieselbe, welche bestendig geprieben erbawlich gelobet, die ander aber gar ernstlich increpirt worden, die Hulbigungh selbst empfangen vnd hingegen einen Jeden bey seinen Priuilegien, Recht- vnd Gerechtigkeiten zu belassen ggst. versichert, gleich auch niehe anders erlebet worden.

1586. Dan ob woll anno 1586, alsß die Statt Werll durch Martin Schenden, Statisthen Obersten verrätisch erstiegen vnd eingenommen, darüber viell Unheiß entstunde vnd präntendirt werden wolte, ob hette bessere Wacht gehalten werden können, hingegen aber remonstrirt wurde, waß gestalt Cuert Recke, bey Zeiten Gebhardi Truchsesij vornembster Antesignanus vnter den vorgewesenen Religionstumulten vnd darumben auch der Zeit bestelter Richter daselbst zu Werll, odio religionis vnd daß höchstgltr. Churfürst Ernestus ihnen ab vnd einen anderen der catholischen Religion zugethanen, Wilhelmen von Bohn, zum Richter wieder angesetzt, solchen Verrath listiglich ins Werk gerichtet, ist endlich beschwegen die Statt nit alleine ggst. entschuldiget genohmmen, sondern auch, wie nachgehents wegen des Münzwesens, item wegen des Judengeleibts, also auch wegen der Brüchten, wie weit dieselbe der Statt zukommen mögten vnd endlich der Captur halber ober Bürger vnd Frembde, Zweifel, auch beschwegen vnter den churfürstln. Beamten vnd dem Magistrat Irrißen vorgefallen, hat Erz-

bischoff vnd Churfürst Ernestus ao. 1597 per recessum solche 1597. Differentien beigeleget<sup>20)</sup> vnd die Statt bey dem Priuilegio des Münzwesens, jedoch in sicheren Limiten, ggst. bestettiget, also auch in den vbrigen Posten solche ggste. Ziell vnd Maße gesetzt, daß die Statt sich dessen vnderthänigst zu bedanken haben mag.

Anno 1612 succedirte am Erzstift Churfürst Ferdinandus, auch in Ober- vnd Nieder-Bayern Herzog, ein gütig vnd gerechtliebender Herr, hat aber bey seiner, wiewoll länger 1612. vnd gerechtliebender Herr, hat aber bey seiner, wiewoll länger Regierung, nit viell friedtlicher Jahren erlebet; dan Anno 1618. 1618. erschiene der erschrecklich- vnd vnglücklicher Comet-Stern, welcher dem ganzen römischen Reich teutscher Nation lauter Schwerdt, Feuer vnd Plammen, Pestilenz, Hunger vnd Kummer zugezogen hatt. Wie nun derselbe vnter andern auch die Statt Werll in denen dreyßigh Jahren, so lange dessen operationes gewehret, mit getroffen, will sich in dieser Enge nit beschreiben lassen. Daß erste aber ware, daß Anno 1622. 1622. Herzogh Christian von Braunschweig, Bischoff zu Halberstatt, ein sonderlicher Fehendt der Geistlichen vnd denen zugehöriger Ortter, die Statt Werll durch einen Trumpet vnd ein zu mehrem Schrecken an den vier Ecken angezündetes Schreiben auffordern ließe. Es wurden aber Mittel gebraucht, denselben vor dasmahlen abzukehren, wiewoll es die Statt noch biß auf heutige Stunde stark trucket. Darauff came der kaiserle. Entsat vnter dem Veltmarschalken Grafen von Anhalt, woburch dan daß Landt, sonderlich aber die Statt Werll, mit Volcke ganz angefüllet vnd den Winter ober, biß es Dinstages zu Pfingsten zum Feldtzuge gieng, die Einwohner auf einmahl bergestalt außgelehret wurden, daß es mancher biß hiezu noch, nit vberwunden. Absonderlich aber truckte es die Sälzere, daß Anno 1627 zu Beförderung eines neuen Sälzwercks auf ggste. landtsfürstliche Anschaffung der bei Zeiten Erzbischoffen Sifribi, vngesehr ao. 1288, wie oben (S. 53) vnter Wasser gesetzter vnd ao. 1382 von Erzbischoff Friderich ihnen Sälzeren ewig versicherter Sälzbrunnen im Statts-

<sup>20)</sup> Der Rezeß v. 1597 in Seiberly Urk. B. III. Nr. 1036.

1627. graben, vnter Beschuldigung dessen darauß nit erfolgenden Zehentes ergriffen vnd darauf im Meyloß ein groß newes, in 16 Spannen bestehendes Saltzwerk erbawet, auffgesetzt wurde, zwar die Sältere vnterließen nit, mit vnterthänigsten Suppliciren ihr Euserstes zu thun, aber es schiene, daß der Himmel für dasmahlen ein anders vber sie verhenget hatte, sogar auch, daß es zum Speirischen Processu kame, dabei Vnderthanen nit viell zu gewinnen pflegen, wan sie solche Wege mit ihrem Landtsfürsten vnd Herrn eingehen müßen, wie gewiß auch die Sältere, indeme sie denen schwehren Kriegslasten vnd andern Statts-Vnglücken, nit minder auch als andere vnterworffen sein mußten, der Zeit ihr Vnglück nit weinigh beclagten.

1633. Dan ao. 1633 vff Charfrehtage den 25. Martij (als sollte es ein prodromus alles folgenden Vnglücks sein) entstunde wiederumb in Werll eine große Fenersbrunst, indeme einige von dhamahß alda logirenden Hauptman Elots Soldaten, in Johan Mellins Hause, negst am Markte, daß Liecht verwahrloseten vnd darüber daselbe Haus in Brandt gieng vnd was auch die Burgere zu retten sich bemüheten, dennoch eine Gluth darauß entstunde, daß in einer vnglaublicher Geschwinde, beiderseits der Beckerstraßen, sambt dem Hospitat, mit begehöriger Kirchen, ad 82 mehrentheiß stattliche Häusere, biß an die Bübiker Pfordten, so viell daß Holzwerk belangte, der Erden gleich wurden.

Diesem nach, wie ferner auch die Kriegsflammen daß Fürstenthumb Westualen ergriffen vnd der Landtgraff zu Hessen, mit schwedischer Hülffe die Statt Werll sehendtllich aufforderte vnd durch die Gewalt der Stücke endtllich auch am 27. Octobris mit Feuer bezwunge, indeme der Orth negst dem Saltzplaz vmb daß Himmelreich, ad 52 Häusere sambt mehrentheiß dem Saltzplaz in Brandt geriethe, mußte die Statt auß Mangel Succurses vnd Furcht weiterer Einäscheringe sowoll, als auch vnlangsten darauf daß Thurcke. Schloß durch Accordt dem Gegentheile sich ergeben. Waruf dan Ellenbt vber Ehlenbt erfolgte; daß liebe Brodt gieng ab, also auch daß man daselbe auß dem Bergischen Lande, wie auch der Wedderaw vnd weiter herlangen mußte. Die Leuthe versturben

1633. auß Kummer vnd verwichen in den Krieg oder andere Lande, die Dorffere umbher wurden oede vnd wüste, daß nit Raß oder Hundt darinnen zu finden. Der Acker pließe vngewonet vnd vnbefamet, auch dergestalt (daß wolten die arme noch übrige Leuthe anders Lebens- vnd Contributionsmittel erzwingen) auß Abgang der Pferde, sich Man vnd Frauen in Kahrren spannen vnd daß Holz, vmb Gelt darauß zu machen, näher den Saltzwerkeren ziehen vnd also im bittern Schweisse utcumque sich erhalten mußten, stets vnter Hoffnung, es mogte doch endtllich wieder besser werden. Aber die abschewliche Seuche der Pestilenz schluge hinzu, von dem Vberrest noch viele jung vnd alte Leute auch die stärckste Männer wegnahme vnd verschlunge.

1636. Anno 1636, als der bayerischer Generall Graff Göze der Statt Soest, Hamm, Lünen, Dortmund und mehr Orten da herumb sich wieder bemächtigte, gewahn er auch auf St. Michaelis Tage die Statt Werll, indeme die Hessen, den Burgern nit trawende, sondern vielmehr dieselbe disarmiret vnd die Wachten allein hatten, durch Petardirung der Melxter Pfordten, daß Schloß aber durch starckes Canoniren, alles weilen der hessischer Commendant Kröschel, durch seine Frau vnd vieles Gelt kleinmutig gemachet, vnder Zeit von acht Tagen. Was nun diese Belägerunge wiederumb zu thun gemachet, stehet leichtsamb zu gedencken; aber es pließe dabey nit.

1637. Dan Anno 1637 entstunde in Dreesß des Stattsknechts Hause am gulden Pote ein Feuer, ohne daß man erkundigen konte, wie und woher? Darüber brandten im Grunde ab 22 Häusere. Zwar Creutz über Creutz; aber arg wurde noch ärger; indeme auch der leidiger Sathan, der Stifter aller Vnrube, selbiger Gelegenheit sich bediente vnd wiederumb aldaß zu Werll Anno 1641 unter den Aembttern vnd Gilden eben 1641. die friedtsfürige Conatus gegen die Sältere in puncto des halben Statregiments erwecket vnd daß auch der Saltzplaz eben so woll Schatz vnd Last tragen mögte, als andere Gütere, welches dabevor sonsten 1482 Erzbischoff Herman vnd Erzbischoff Philipsß ao. 1510, wie oben (S. 68 vnd 70) zu

1641. sehen, höchst verpoenet und ewig abgethan hatte. Gleichwohl wurde daß Werk so weit getrieben, daß auch bey damahliger Rahttswahl an Platz der Seltzere, theilß andere von den Ämpteren, nit mit geringem Aufstande der comitirten Burgerey, zum Raht würcklich angesetzt und intrudiret wurden. Aber Churfür. Herr Landtroste, Herr Friederich von Fürstenbergh, nahm sich der Sachen ernstlich an und begab sich in Person selbst, mit Zuziehung des Churfürn. Rahtts Doctor Budden, nacher Werl in rem praesentem, untersuchten die Sachen und ließen sich vorgste. Churfür. Recessen und Rechtssprüche in originalibus vorbringen, denen dan zufolgh die eingetragene von den Ämptern amouiret und die Seltzere sowoll in pto. des halben Rahtts als auch des Salzplatzes Exemption, bey deren Priuilegien manuteneiret und die Vhrheber dieseß Vffstandes theilß der Gebühr gestraffet theilß auch verbetten wurden. Aber was folgete daruff?

1645. Anno 1645 Sontages Esto mihi, also just acht Tage für damahls bevorstehender Rahttswahl, als die Leuthe Morgens um 9 Vhren meistentheils in der Kirchen waren, entstunde abermahls alda zu Werl in Johan Rißen des Statfarrentreibers Hause, an der Kemperstraßen, ein geschwindes Feuer, wodurch von selbiger Straßen ab, vber den Rungenthall, wie mans nennet, durch die Rifaw langs die Statstmaur, bis ans Schloß 41 theilß vornehme Häusere, in so geschwinder Flammen stunden, daß man, wie heuffig auch die Leuthe auß der Kirchen trungen und zur Vereidtschafft griffen, wenig retten konte, sondern alles für seinen Augen niederfallen sehen mußte, gerichte auch also der Orth der Statt zur Kohlguth und der Erden gleich.

Eben in diesem 645ten Jahre verordnete Erzbischoff und Churfürst Ferdinandt, sub dato den 6. Junij daß zu Beforderung desto mehrer Andacht, zu offtgltm. Werl, die P. P. Capucini einen Conuent ihres Ordens daselbst pflanzen mögten, wie dan auch nit alleine zu Auserbauung derselber Statt, sondern auch der umbliggender Dhrter geschעה und ihnen mit der Zeit Kirch und Kloster dahin gesehet wurde, darüber der churfür. Landtroste, Herr Dietherich Freyherr

1646. von Landtsbergh, als principalis fundator, einen ewigen Namen sich mit gemacht.

1648. Endlich ließe doch der grundtgütiger Gott durch vieler tausent fromer Seelen Seuffzere, Bitten und Flehen sich väterlich bewegen, daß vermittelß der Münsterisch- und Dña-brückischer Tractaten anno 1648 zwischen allen kriegenden Theilen der Friedt geschlossen wurde; sed quantae molis erat!

Was nun dieser dreyßigjähriger Krieg und darunter mit außgestandene grundtverderbliche Feuers- und Unglückere: endlich auch die Erhebung des nun so weith geschlossenen Friedens, in Beybringung der schweren Satisfactionsgelder, für die gegentheilige kriegende Partheyen und sonsten es der Statt Werl zu thun gemacht, wirt die dahige Posteritet auß den Statt-prothocollis und registris, so viel es angezeichnet, künfftig mit Verwunderung zu sehen haben.

1650. Als nun Anno 1650 Se. churfür. Durchl. Herzog Ferdinandt in Bayern höchstfeeligsten Andenkens verlangten, vorhero letztem Ende, nachdem sie durch daß leidige Kriegswesen fast mehr dan 20 Jahr darahn behindert, noch einsmahls dero trew gehorsambste westphälische Vnterthanen zu sehen, kamen sie fast schwach und kraftloß, zu Ende des Augusti auff dero Schloß Arnßbergh, also auch daß, als solche Schwachheit zunahme, sie am 13ten Septembris daselbst im 39ten Jahre dero Regierung, ihren Lebenslauff vollendeten. Deroselben succedirten jetzige Se. churfür. Durchl. Maximilianus Henricus, auch Herzog in Ob- und Niederen-Bayern und wurden zu Eöllen in der hohen Thumbkirchen mit großem Frolocken des Volcks inthronisiret. Ein Herr, der wegen seiner Friedtsfeeligkeit und behwohnenden hohen fürstlichen Gemüthß, durch die Welt berühmet, maßen dan auch Zeit dero glücklicher Regierung der Statt Werl vielfältige fürstväterliche Gnaden widerfahren. Der gütigster Gott erhalte Se. churfür. Durchl. in hohem, selbst wünschendem churfürn. Wohlstande, zu Trost dero trew gehorsambster Vnderthanen, noch viele lange Jahren.

Der erster Gnaden aber, so denen von Werl wiederfahren, hatten sich die Seltzere daselbst zu erfreuen; dan sobald nach vollzogener churfür. Inthronisation zu gltm.

1657. konte nicht erforschen noch finden, wie fleißig man auch inquirte, wie vnd woher) ein solches Fehr auff, daß dadurch daß ganze Markt (außer daß die Suedtseite negst dem Kirchoff vnd daß Rathaus noch stehen plieben) wie auch die nun etwa wider erbawete Beckerstraße hinunter, ober den Saltplatz langs die Stattnaur, biß fast ahn die Melzster Pforte, in vnglaublicher Geschwinde in Brand gerichte, daß man auff dem Markte stehen vnd schier alleß waß sonst von darab zwischen der Bübericher Pfordten biß ahn glte. Melzster Pfordten gelegen, Summa ad 125 Wohnhäusere, 21 Saltkhäusere vnd 20 Beckhäusere (außer denen ruderibus von steineren Häuseren) in einer Kohlgluht liggen sehen konte; welches zwar große Unglückere eins vsß andere, alleß aber dem unwandebaren Willen Gottes vnd vnsern Sünden zuzuschreiben vnd s. Allmacht inbrünstig zu bitten, dergleichen grundtverderbliche Straffen von berürter Statt Werll künfftig miltnädiglich abzuwenden. Wie dan auch vmb solches von der Gütigkeit Gottes desto leichter zu erhalten, die gesambte Burgererschaft an gedacht. 4ten Martij, bey noch wehrender Fehrsbrunst ein Glübbt zu Gott gethan, denselben Tagh jährlich vnd alle Jahr (maßen dan auch geschicht) hochfeyerlich zu halten.

1661. Ueberdaß haben mehr höchstgeb. Ihre Churfle. Durchl. Anno 1661 zu dero vnsterblichem Nachrhumb ggst. befördert, daß das miraculose Muttergottesbildt, auß der benachbarter Statt Soest vnd zwar vornehmlich vmb deswillen nach Werll transferirt vnd pro majori et condigna veneratione denen P. P. Capucinis daselbsten anvertrauet, weilen zur Zeit alß die Nachbarschaft der alter wahrer catholischer Religion amnoch zugethan ware, durch die Vorbitte der allerseeligsten Mutter Gottes, in Verehrung dises Bildts, viele Miraculen geschehen vnd große Unglückere zum offtern seint abgewendet worden, in Hoffnung vnd festem Vertrawen, die Wirkung solcher krefftiger Vorbitte, auch in dieser ihrer catholischer Statt, zu der Erhaltung gleichfalß zu genießen, zu welchem Endt dan daselbst zu Werll, in Massen dabeworen alda zu gedachtem Soest auch geschehen, eine Kirche darüber, wie vorgldt. erbawet vnd aufgerichtet worden. Vnd ist nit zu zweiffeln, es werde der

1661. barmherziger Gott, wan nur die Einwöhner von Sünden abstehen vnd Gutes wirken, alle zu größerer seiner Ehre zielende vota secundiren vnd erfüllen, maßen dan auch geschehen, wie desen frisch vnd lebendige Exempellen erfolget, alß suo tempore nit vergeßen werden solle.

1663. Anno 1663 solten schier widerumb zwischen den Sälzern vnd Ämbtern zu Werll, Mißverständnisse entstanden sein, indeme die Sälzere nit allein suchten, dero durch die alten Landtsherren concedirt vnd bestättigtß Platzgerichts-Privilegium zu reassumiren, sondern auch wie ihre Bediente vnd Knechte sich rebellisch gegen die bezeigten, bei Sr. Churf. Durchl. zu erhalten, daß sie Macht haben möchten, in Crafft ahn dem habenden Platzgericht solche Gefellen mit Thurmeschafften oder auch Anlegung der Halshefen zu bestraffen, wie die churfle. Verordntung solches breiter nachführet in folgenden Worten:

Demnach Ihrer Churfürn. Durchl. zu Cöllen Herzogh Maximilian Henrich in Bayern zc. vnserm gnädigsten Herrn die Erbsälzere zu Werll vnderthenigst zu erkennen gegeben, waß Gestalt alß die Sälzknechte vielfaltig vß Vntrew mitt Verpringung des Salzes erdapt vnd sie daher densenelben, gestalt sie desto mehr in Zwang vnd Forcht zu halten, nach Inhalt deren von vorigen Churfürsten bestettigten Salzprivilegien, die Ablegung des Rydtß oder Pflichten anmuthen lasen, berührte Sälzknechte sich desen freuentlich geweigert, so dan auch daß wan dergleichen geringe vnd tagliche Vbertrettunge mit ordentlichem Gericht außgeübet werden solten, die Thätter sich theilß heimlich dauon machten, theilß auch von ihnen Sälzeren selbst, zu Entfliehungh der Vnkosten, offters vnuerfolgt gelassen würden vnd derowegen vnderthenigst gebetten, höchstglte. Ihre Churfle. Durchl. ihnen Crafft des, ohnedas alda zu Werll habenden Platzgerichts, ggst. erlauben wolten, wider die Delinquenten mitt einiger Coercition, ohne weiters gerichtlicheß Proceßiren zu verfahren. Wan dan nun Ihre Churfle. Durchl. betrachtet, daß Sie selbst bey dergleichen Defraudation, wegen Ihres an gmltn. Saltwesen habenden respectiue fünff vnd zehenden Theilß, nit weniger interessirt, auch sunsten bemelter Sälzer Pitt nit vnbillig erkandt, so



1663. erklären Sie sich fürs erst hiemit ggst., daß alle Saltknechte, wan vnd so oft deren in Dienst genohmmen, die von Alters übliche Pflicht Ihr. Churfln. Durchl. vnd den Sälzheren daselbst, zu Behueff des Saltwesens trew und hold zue sein, abstatten vnd wan demnegst sich begeben, daß sie deme zue wieder zu handtlen erfunden oder oberwiesen würden, sie Sälzere Macht haben sollen, alsolche Delinquenten in dem Undernthheilß des am Saltplatz stehenden Thurnß zur Haftt oder Coercition bringen vnd mit Waßer vnd Brodt abspelsen oder auch mit Anlegungh der Fesseler vnd Halsbandes abstraffen zu lassen. Im Faßll aber der Delinquent in eine Geldstraffe zu declariren, soll es damit wie sunst in andern Brüchten alborten brauchig, gehalten werden vnd Ihr. Churfln. Durchl. davon ihr gewöhnlicher Anthheil zufallen. Dazern auch die Sache also beschaffen, daß sie eine andere öffentliche oder Leibstraff erfordern oder meritiren solte, alstan sollen sie Sälzere den Thätter auß Gericht außzuliefern schuldig sein vnd dan für daselbig die Cognition darüber gehören zc. Verkundt mehrhöchstgltr. Ihrer churfln. Durchl. Handzeichens vnd Secrets. Signatum Bonn d. 4. May 1663. Maximilian Henrich.

Die Ämbtere aber vermeinten solche neue Concession denen Stattpriuiligijs zuwieder, ohn deme auch daß angezogene alte Platzgericht nit lenger in vigore zu sein, so wurden die Sälzere veranlafet, solche Platzjura renouiren vnd mehres noch bestättigen zu lassen, wie folget mit Mehrem:

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich u. f. w.<sup>32)</sup> Gleich nun bey dieseß preßwürdigsten ggstn. Landtsfürsten vnd Herrn Zeiten, der Statt Werßl die meiste Gnaden wiederfahren, als nit bergleichen von einigen dero löblichster Antecessoren, Einen absonderlich, also begabe sichs, daß auch eben zu dero Zeiten der höchsten Gott selbstn, seine augenscheinliche Gnabenzichen an derselben Statt Werßl verspüren ließe. Dan

1673.

wie ao. 1673 Se. Churfln. Durchl. zu Brandenburg auß dem Grunde, ob hetten Ihre Churfln. Durchl. zu Cöllen verwehren oder abkehren können, daß der Köning in Frankreich,

<sup>32)</sup> Die hier im Auszuge folgende, weitläufige Confirmations-Urkunde vollständig in Seiberß Urk. Buche III. No. 1054.

1673. bei vorhabendem Kriege gegen Hollandt, sein Chur-Brandenburgisches Fürstenthumb Cleue nit solte berührt oder beschädiget haben, Fehendtschafft an die Cölnische Lande gesucht, dergestalt auch, daß obwol von Cölnischer Seiten denen benachbahrten Märckischen darzu nit die geringste Anlaß gegeben, dannaoh der Churbrandenburgischer Generallmajor von Spaen (nach ein vnd anderem vorhin vergeblich tentirten stratagemate) die Statt Werßl am 6. Januarij lauffenden 1673ten Jahrs, zumahlen fehendtschlich mit mehr dan 10<sup>m</sup> Man berennet vndt also fort zur Übergabe zu zwingen, gegen dieselbe ahn verscheidenen Örtteren, die Gewalt der Stücken gebrauchte, sogar auch mit Einwerffung der gewlichstn Feuerwerken, einen Tagh nach dem andern continuirte, wie selbiges in der Speciallbeschreibung sich mit mehrerem außgeführt befindet, so hatt doch daß Feuer obwol verscheidene, ja des ersten Tages sechs vnd dreyßigh Feuerkugeln vnd andere zum Anstecken präparirte giftigste Feuerwerke, in theilß Häuseren mitten durchß Strohe siehlen, da sonstn die anderen Feuerballen vnd Brenners, ja mehr dann 400 pfundige Bomben, welche außershalb der Statt oder auch innerhalb derselben auff offene Plätze niederschlugen, ihre Effecten gehabt vnd biß zum letzten zu, außgebrennet oder zersprungen, jedoch ahn den Gebewen nit die geringste Operation gethan. Weme nun dieses Wunderwerck anderß als der algewaltiger Handt Gottes vnd der Vorbitt seiner gebenebeytisten Mutter zuzuschreiben? laßet man die ganze vnpartheyische Welt vrtheilen, umb so viel mehr, weilen auß dieser Deduction genugsamb erhellet, wie leichtlich dise Statt sich zum offtern auch ohnwißendts daß Ursprungß, entzündet vnd guten Theilß im Rauch aufgangen, jeko aber, da man derselben daß kunstreichste Feuerwerck beygebracht, nicht ein Strostall, deren die Statt doch voll ist, darab beschädiget worden. Welches als die Burgerchafft vnd alle Einwohner zu Herzen gezogen, seint sie daburch dergestalt animiret vnd aufgemuntert worden, daß gleichwie sie dabenor nichts höhers vnd mehrers, dan, nach Beschaffenheit derselber Statt, die Feursbrunst gefürchtet; also haben sie jeko die große Menge des gegentheiligen Volcks vnd desß Chffer fehendtschliche Betro-

1652. Cöllen, gabten bei ihrer Durchl. sich der Sälger-Abgeordnete vnderthänigst ahn, mit demüthigster Bitt, Se. chursl. Durchl. ggst. geruhen mögten, dero angebohrne hochfürstle. Gnad vnd Güte, an dero Sälgeren zu Werll, als alten erkhristlich westphälischen Vnderthanen ggst. zu bezejgeren vnd zu Aufhebung des obdösen Speyrischen Processus, mit Wiedereingebunge des Salze-Graben-Brunnens, in den Stant ggst. wieder zu setzen, darauff sie, mitt irriger Einziehung deselben, ao. 1627 ausgesetzt worden, mitt vnderthänigst gehorsambsten Erpieten zc. Da Ihre chursl. Durchl. zuvor schon etwa informiret waren, also resoluirten sich dieselbe fürstwätterlich ggst., daß sie wolten die Sachen behörent vntersuchen lassen vnd dan, nach abgestatteter Relation, darinnen ggst. verordnen wolten, daß es für Gott zu verantworten sein mögte. Gleich auch zu dero vnsterblichen Nachrumb zu vnuergleichlicher Consolation der Sälgere geschehen, als nach vielen hinc inde gepflogenen Tractaten vnd großer Mühe, endlich dieser Vergleichs-Recesß heraußkommen: Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich u. s. w.<sup>30)</sup>

1654. Anno 1654 wie zwischen Ritterschafft vnd Stätten in plo. der Schatzungen mit allerselts Belieben ein ewiger Vergleich herahmet wurde,<sup>31)</sup> geschah dabei der Statt Werll in Verringerung dero bis dahigem vberschweren Schazquanti ein solche Gnadt, wonach sie zwar lengst geseuffzet vnd doch auch in Betracht anderer Hauptstätte nit zu viel ware, maßen auch Se. Chursl. Durchl. vnd ein Hochw. Thumb-Capitul solchen Vergleich vnd vnverderlich aufgerichtes Schazregister ggst. ewig ratificiret vnd bestätiget haben, dessen die von Werll jeko noch lebenden chursln. Officialen Hr. Act. Caspar Reinharz als Landtsdeputirten vnd der Zeit zu diesem Vergleiche Principall-bevollmechtigten wegen dessen dabei bezejgter Dexteritet vnsterblich schuldigsten Dank zu wissen vnd pülig denselben vnter die benemeritos civitalis vnuergeentlich mit zu rechnen hatt, als auch dieselbe solches danckbarlich zu erkennen weiß.

<sup>30)</sup> Der Recesß vom 27. Jan. 1652 vollständig in Seiberh Urk Buche III. Nr. 1045. — <sup>31)</sup> Der Recessus perpetuae concordiae vom 4. Sept. 1654 bei Seiberh a. a. O. Nr. 1047.

Über wie Anno 1657 gegen vorgltu. Vergleich daß 1657. Salzwesen betreffend, noch eines vnd anderes mouiret werden wollen vnd die Sälgere benötigt wurden, nachmahlen ihrer Rotturfft dagegen einzupringen, so wurde daruff alleß noch mehrers bestettiget, wie auß folgendem abzunehmen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Erzbischoff u. s. w. Thun kundt vnd hiemit zu wissen, demnach Wir i. J. 1652 den 27. Januarij, mit Vorwissen, Belieben vnd Consens vnser würdigen Thumb-Capitulß zu Cöllen, ein gewissen Vergleich mit den semplichen Erbsälgeren vnserer Statt Werll aufgerichtet, vermittelß welchen denselben daß neue Salzwerck vor berürter Statt Werll, sambt allen Per-tinentien auf gewisse Maß vnd Weiß eingeräumt vnd abgetreten vnd darin vnter andern versehen zc. finis: so soll selbige (nemlich die Salzmaeß vnd darab fällige Mesegebere) ihnen auch noch fürterhin, sowoll auf dem neuen Salzwerck als innerhalb der Statt verpleiben vnd weder darin noch in dem, vermög Vergleichß vbertragten vnd abgetretenen Salzwerck einige Eintrag Sperr- oder Hinderungen nun oder künfftig zue ewigen Zeiten zugefüget werden. Verkundt vnserß Handzeichens vnd angehendeben Chursln. Secret-Zusiegelß sglm. in vnserer Residentzstatt Bonn den 4. Januarij 1657.

Maximilian Henrich mpp.

Also hat auch ein hochw. Thumb-Capitul absonderlich noch versicheret, daß die Erbsälgere nun vnd zu ewigen Zeiten, vnter was Nahm es auch sey, gegen den ao. 652 am 27. Jan. mit ihnen getroffenen Transactions-Vergleich nit beschwerdt ober einiger Gestalt beindrächtet werden sollen; Verkundt dero Transscribriess vnd anhangenden Zusiegelß ad causas genandt. So geben Cöllen d. 19. Januarii des Jahrs 1657.

Henricus Oeckhouen Dr. Syndic.

Anno 1657 am 4. Martii entstunde abermahß eine solche Fehrsbrunst daselbst zu Werll, die größer ware, als einige dabeuor in hoc saeculo erlebet; dan zwischen 10 vnd 11 Vhren selbigen Vormitnachts, vom Sontage vf den Montag, da menniglich im ersten vnd tiefestem Schlauff ware, gieng in der Wittiben Kulmans Hause ahm Markte (man

1673. hungk zum Generalsturm vndt Anlauff gleichsam nicht geachtet, sonderen wo sie attackirt wurden, absonderlich ahn der Mühlen vnd an selbiger Seite der Statt, vermittelst Tagh vnd nächstlich abgenöthigter Gegenwehr (darunter weder Krauth noch Loth geparet) ihr Aufferstes gethan, dergestalt auch, daß der Feindt, welcher auff der heiligen drey Könige Tagh, ahn 6ten Januarij mit der Belägerung den Anfang gemacht, am 27ten<sup>33)</sup> desselben Monats, indeme er von annahendem Succurs Kundtschafft erlangt, dieselbe mit höchstem seinem Schimpf widerumb aufheben vnd von der versuchter Statt Werll mit Hinderung derjeniger Sturmleitern, so von den Stätten Soest vnd Bonna zugeführet waren, abweichen müssen.

Diß nun ware eine zwar kurze jedoch scharpfe Attaque, deren Abkehrung vornemblich Gott vnd der Vorbitt seiner liebster Mutter, als vorglt., nicht weniger aber auch Ihrer Churfln. Durchl. zu Cöllen als des Landtsfürsten trew väterlicher Vorsorge, in Beforderunge berürten Succurses, sodan des Obristen Bibo als Commendanten guter Conbuite, Kriegsexperientz vnd Vigilanz, des Obristen-Lieutenants von Gogrenen vnd Hauptmans, auch zugleich Droster von Schüngell sambt behgehabten andern Officiren vnd Soldaten vnd der treweisseriger Bürgerschaft vnter Regierung domahliger Burgermeister Herman Brandis vnd Casparen Kleinsorgen der Rechten Licentiaten, so daß Ihrige trewlich mit dabey gethan, zuzuschreiben vnd zu attribuiren ist.

In Ansehung nun, daß die gesambte Bürgerschaft sich so tapfer, trew vnd standthafftig bezeigt vnd einen so mechtigen Feint, vnerachtet seines vor diesem Ort gebrauchten möglichsten Ernstes so lange Zeit auf- vnd abgehalten, seint mehr höchstgeb. Ihre Churfl. Durchl. zu mehrer Bezeigung ihrer darab geschepfter gnebigster Satisfaction, gnebigst bewogen worden, der Statt Werll diese prærogativam, motu quasi proprio zuzulegen, daß sie hinfüro vor allen Stettenhero Fürstenthumb Westuahlen die erste sein vnd auf den Landttagen auch anderen öffentlich oder Privatzusammenkünfften im Gehen vnd

<sup>33)</sup> Ein Schreibfehler; die letzten Brandenburger zogen am 17. Januar ab.

Sitzen den Vortritt vnd Vorsitz jederzeit haben vnd behalten vnd bey verhoffender fernerer Continuation, solch irer bezeigter getrewer Deuotion, mit noch mehreren Priuilegien vnd Freyheiten begnadet vnd versehen werden solle.<sup>34)</sup>

Vnd gleichwie nun der bei dieser Occasion augenscheinlich verspürter Beistandt Gottes, der gesambter Bürgerschaft gar trostlich, auch die von höchstgeb. Sr. Churfln. Durchl. zu hero ewigem Lob vnd Nachrumb bezeigte hohe churfl. Gnade, zu vnderthenigstem höchstem Danck gereichig, also thuet dieselbe sich hingegen zu allem vnderthenigsten Gehorsamb, wie jederzeit beschehen, erbieten mit angeheffeter instendigster Bitt, weisen die Statt Werll von vielen sæculis hero, jeberzeit in bestendigster Deuotion gegen ihre Landtsfürsten verblieben vnd durch vielsfaltige Kriegsüberziehung auch oftmahlig außgestandene grundtverderbliche Feursbrunsten vnd innerliche Wirhuen, fast ganz herunderkommen vnd zu Boden gerichtet, daß Ire Churfl. Durchl. solches ggst. zu beherzigen vnd der sehr ruinirten Statt mit solchen Mittelen under die Arm zu greiffen vnd zu begeuen geruhen wolten, wodurch derselben umb etwas wider auffgeholfen werden vnd sie Mittel erlangen möge, sich künfftig bei etwa dergleichen wieder vorkommenden Occasionen, welche jedoch Gott in Gnaden abwenden wolle, desto baß zu manutenairen vnd selbige Gnad, womit Ihr. Churfl. Durchl. auß Fürstvatterlicher Zuneigung viellbesagte Ihre trewgehorsambste Statt theilß schon versichert, theilß auch noch mehres zu erwahrten, auf die werthe Posteritet zu transferiren.

<sup>34)</sup> Das Decret des Churf. und wie es ohne Erfolg, der Primat unter den Städten vielmehr der Stadt Brilon verblieben, wird in der Geschichte der Belagerung von Werll, deren schon oben (Note 5) gedacht worden, mitgetheilt werden.